



Wortprotokoll der 98. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 2. Dezember 2016, 08:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Klaus Barthel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Ver- antwortung in der kerntechnischen Entsorgung

BT-Drucksache 18/10469

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsi-
cherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-
schätzung

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)



b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

BT-Drucksache 18/10353

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

c) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung -18/10353-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/10482

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Finanzausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Dr. h.c. Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Saha

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Ole von Beust

Ko-Vorsitzender der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK)

Dr. Gert Brandner

HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte

Dr. Lothar Brandmair

Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen

Dr. Marc Ruttloff

Gleiss Lutz Anwälte

Dr. Ines Zenke

Becker Büttner Held (bbh)

Prof. Dr. Georg Hermes

Goethe-Universität Frankfurt

Thorben Becker

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup

Westfälische Hochschule

Dr. Olaf Däuper

Becker Büttner Held (bbh)

Prof. Dr. Martin Jonas

Warth & Klein Grant Thornton AG



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

BT-Drucksache 18/10469

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung

BT-Drucksache 18/10353

c) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung -18/10353-

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 18/10482

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, ich bitte Sie Platz zu nehmen, damit wir die Anhörung beginnen können. Ich darf Sie recht herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung begrüßen. Dieser Anhörung liegen zugrunde: Einmal der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung auf BT-Drucksache 18/10469 und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung auf BT-Drucksachen 18/10353 und 18/10482. Ich darf im Einzelnen begrüßen: Die Sachverständigen, eine Dame und viele Herren Sachverständige, die sich heute unserem Ausschuss zur Beratung dieses Themas zur Verfügung stellen. Die Liste liegt ja aus und ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und anderer Ausschüsse insbesondere des Umweltausschusses. Für die Bundesregierung sollte der PStS Beckmeyer da sein. Ich höre gerade, dass er später kommt und StS Baake hat abgesagt. Es nehmen außerdem Fachbeamte des Bundeswirtschaftsministeriums an der Anhörung teil. Ich

darf die Vertreterinnen und Vertreter der Länder sowie der Bild-, Ton- und Printmedien begrüßen. Auch begrüße ich nicht zuletzt Sie auf der Besuchertribüne und ebenso die Zuschauer, die uns über das Parlamentsfernsehen verfolgen. Man kann uns ja heute auch im Internet zuschauen. Ich darf zum Ablauf der Anhörung folgende Erläuterungen geben: Zunächst einmal haben sich alle Fraktionen darauf verständigt, dass wir die Anhörung auch dieses Mal nicht in Themenblöcke aufteilen. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Damit die Opposition auch angemessen zu Wort kommt, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste, die dritte und für eine eventuell fünfte Fragerunde vereinbart. Für die zweite und die vierte Runde wurde der Schlüssel 5:3:1:1 festgelegt. Um die geplanten Fragerunden in der zur Verfügung stehenden Zeit von drei Stunden durchführen zu können, also drei Stunden sind eine lange Zeit für unsere Verhältnisse, aber darauf hat man sich verständigt, sind wir darauf angewiesen, dass sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die antwortenden Sachverständigen sich möglichst kurz fassen und wir sind deshalb überein gekommen, wie üblich bei uns, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von fünf Minuten für die Frage und die dazugehörige Antwort zur Verfügung stehen. Bei einer Zeitüberschreitung muss ich die Sache irgendwie dann in den Griff bekommen. Es gilt also der Grundsatz, liebe Kolleginnen und Kollegen, je kürzer die Frage, desto ausführlicher kann die Antwort sein. Meine Bitte an die Fragestellerinnen und Fragesteller: Nennen Sie bitte zu Beginn Ihrer Frage zunächst den Namen der oder des Sachverständigen, an die oder den sich die Frage richtet. Wegen der Kürze der Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Sie haben ja alle die schriftlichen Stellungnahmen bekommen bzw. diese sind auch als Ausschussdrucksache zugänglich und verteilt worden. Zur Anhörung wird wie immer ein Wortprotokoll erstellt und zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, damit man nachher noch weiß, wer geredet hat, muss ich zunächst die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Antwort namentlich aufrufen. Jetzt können wir mit der Befragung beginnen. Es beginnt in der ersten Runde die Fraktion der CDU/CSU mit Herrn Dr. Fuchs.



Abg. **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich darf mich auch bei Ihnen, den Sachverständigen, bedanken, dass Sie heute Morgen zu uns gekommen sind. Wir haben das ja relativ kurzfristig gemacht, aber unser Ziel ist ja, dass wir dieses Gesetzgebungsverfahren dieses Jahr noch inklusive Bundesrat abschließen, damit dieser lange Prozess, den wir ja über eineinhalb Jahre jetzt durchgeführt haben, auch beendet wird. Ich möchte ganz gern Herrn von Beust einige Fragen stellen, der ja als Ko-Vorsitzender in der Kommission mitgearbeitet hat und deswegen denke ich, dass er auch der richtige Sachverständige ist. Ich hätte gern Ihre Meinung dazu gehört, worin denn die Kernpunkte bzw. die Kernaussagen dieser KFK-Empfehlungen bzw. -Überlegungen sind, was das Wichtigste für Sie dabei gewesen ist. Der zweite Punkt und den halte ich für fast noch wichtiger: Wir haben ja bei den Rückstellungen für die Zwischen- und Endlagerung einen Betrag von annähernd 17,5 Milliarden Euro in den Bilanzen gehabt. Dieser Betrag wird ja plus Risikozuschlag an den BMF übergeben werden, wahrscheinlich - wenn es so kommt, wie wir gestern überlegt haben - im Juni des nächsten Jahres noch einmal angewachsen um jeweils 4,58 % pro Monat. Da würde ich gern von Ihnen wissen, erstens, dieser Risikozuschlag von über sechs Milliarden, halten Sie den für sachgerecht? Zweitens, wie bewerten Sie diese 17,3459 oder so ähnlich, die da als Rückstellung in den Bilanzen schon die ganze Zeit gefahren wurden? Ist das genug? Ist das an der unteren Grenze? Ist das an der oberen Grenzen? Wie ist das auch im internationalen Vergleich zu sehen?

Der **Vorsitzende**: Herr von Beust bitte.

SV **Ole von Beust** (KFK): Herr Vorsitzender, Herr Dr. Fuchs, vorab eine kleine technische Vorbemerkung, da die Einladung etwas kurzfristig kam, muss ich gegen 10.30 bzw. 10.40 Uhr los, nur dass es nicht als protestierende Äußerung verstanden wird oder als ein Missfallen, sondern es ist ein Zweithindernis, das ich habe. Zum Thema: Aus meiner Sicht gibt es drei Kernbestandteile der Kommission, die uns geleitet haben, diesen Bericht so zu verfassen, der einstimmig verabschiedet wurde, wie er ist. Das Erste war das Bestreben, mit diesem Bericht und dann der gesetzlichen

Umsetzung eine endgültige Klärung der seit Jahren offenen Frage zu erreichen, d.h. einmal einen Schlusstrich zu ziehen, der aus meiner Sicht für die Unternehmen wichtig ist, damit diese Planungssicherheit bekommen und auch die Möglichkeit haben, ohne dass das Risiko besteht, andauernden berechtigten oder unberechtigten Nachforderungen ausgesetzt zu sein, sich auf dem Kapitalmarkt Kapital beschaffen zu können. Wenn ein Milliardenrisiko ohne eine endgültige Klärung da wäre, wäre das für die Unternehmen und damit für die Arbeitsplätze, für die Anteilseigner usw. sehr schwer geworden. Zweitens, eine Risikovermeidung zu erreichen, einmal für den Staat, damit nicht durch Insolvenz, Illiquidität oder sonstige zahlungshemmende Einflüsse bei den Unternehmen das Risiko auf den Steuerzahler übergeht, sondern das, wozu die Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, auch von den Unternehmen gezahlt werden kann, d.h. Risikominimierung für Staat und Steuerzahler auf der einen Seite, aber auch Risikominimierung für die Unternehmen auf der anderen Seite, indem man eine Lösung findet, wo es zwar um große Summen geht, aber die für die Unternehmen bezahlbar und kalkulierbar ist. Also diese doppelte Risikovermeidung stand im Mittelpunkt. Das Dritte ist eine Struktur zu schaffen, in der man eine vernünftige Konkurrenz zwischen Zahlungs- und Handlungspflichten hat und hier sozusagen klare Einheiten zu schaffen, wer wofür zuständig ist, wer wofür zahlt und hier eine klare Zuordnung der Aufgaben und der Zahlung zu schaffen. Das waren dann einmal die drei Kernelemente, auch verbunden mit vielen Detailfragen. Was die Rückstellung angeht: Ich halte die Regelung für sachgerecht, sonst hätte ich auch nicht in der Kommission dafür geworben und dafür gestimmt. Aus meiner Sicht ist sie sachgerecht. Was die Frage des Risikozuschlages angeht, muss man sehen, dass rein theoretisch betrachtet - unabhängig von politischen Wertungen oder finanziellen Fragen der Unternehmen - es eine Regelung ist, wo man sagen würde, die Unternehmen zahlen immer das, was gerade anfällt und wenn es mehr ist, dann müssen sie mehr zahlen und wenn es weniger ist, eben weniger. Wir können das auch Nachhaftung nennen, eine, die rein theoretisch nicht völlig absurd ist. Egal welche Zahl ich festlege, ohne Nachhaftung gehe ich immer das Risiko ein, dass die festgesetzte Zahl nicht stimmt. Für die Unternehmen selbst ist aus



meiner Sicht plausibel deutlich gemacht worden, und das ist ein Argument, dem wir uns nicht verschließen konnten, dass eine Nachhaftung für die Unternehmen eine sehr unglückliche Regelung ist. In den Unternehmen, das ist immer so ein abstrakter Begriff, geht es sowohl um die Arbeitsplätze also auch um die Rechte von Anteilseignern, die ja sehr stark im kommunalen Bereich liegen. Es ging ja auch um kommunale Interessen von Gemeinden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Eine Nachhaftungsregelung wäre für die Unternehmen ein Risiko gewesen, ich habe es eben schon angedeutet, dass wenn immer drohende Milliardenforderungen im Raum stehen, sie weder eine Planungssicherheit haben noch die Möglichkeit, sich zu akzeptablen Bedingungen auf dem Kapitalmarkt Geld zu beschaffen, weil mit der Höhe des Risikos auch die Zinsen steigen, um das ganz platt zu sagen. D.h. die theoretische Idee der Nachhaftung, für die man durchaus sein kann, hätte praktisch aus unserer Sicht zu einer Risikoballung bei den Unternehmen geführt, die unsachgemäß gewesen wäre.

Der Vorsitzende: Denken Sie bitte an die Zeit. Wir haben nachher noch die Möglichkeit, nachzufragen. Ich will auch noch dazu sagen: Wir haben natürlich Verständnis, auch jetzt für Ihre Zeitplanungen. In der Tat hat ja der Deutsche Bundestag gestern erst mit der ersten Lesung den Weg frei gemacht für diese Anhörung und das war alles sehr kurzfristig. Aus diesem Grund gibt es Verständnis für technische Fragen. Die nächste Frage stellt die Kollegin Dr. Scheer für die SPD.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Aufgrund dieser Verlängerung der Anhörung ist es auch Dr. Ines Zenke nicht möglich, länger hier zu bleiben. Sie ist auch nur für zwei Stunden hier, deshalb auch an uns, die Fragestellenden, dass das dann auch so sortiert wird. Meine Frage auch an Frau Dr. Zenke wäre dann jetzt als Erstes, welche Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlagen zu stellen sind mit Blick darauf, dass wir einen öffentlich-rechtlichen Vertrag bekommen werden? Und welche Kriterien sind an die Verantwortungsverlagerung zu stellen? Außerdem wie Sie auch die Regelung im bisherigen Entwurf einschätzen mit Blick auf die Schnittstelle Verpackung, Zwischenlager und welche Kriterien da berücksichtigt werden müssen?

Der Vorsitzende: Frau Dr. Zenke.

SVe Dr. Ines Zenke (bbh): Herr Vorsitzender, Frau Dr. Scheer, vielen Dank für die Frage. Sie greifen ja einen Punkt auf, der auch im Hintergrund immer wieder diskutiert wurde: Können wir alles ins Gesetz packen? Können wir alles regeln oder brauchen wir einen begleitenden Vertrag? Es ist so, das wissen Sie alle, dass der Staat nur aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen handeln darf. Wir müssen also entweder ein Gesetz haben oder eben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, aber es muss alles auf gewisse Gesetzesgrundlagen zurückzuführen sein. Öffentlich-rechtliche Verträge darf man schließen. Dafür gibt es ganz klare Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz und man kann auch eine Ermächtigung aussprechen, dass man sozusagen begleitende öffentlich-rechtliche Verträge schließen kann. Das Einzige, worauf man achten muss, ist, dass man ungefähr definiert, was eigentlich Gegenstand des Folgevertragsschlusses ist. Das hat etwas damit zu tun, dass man einerseits demjenigen, der betroffen ist auf der anderen Seite, also der Vertragspartner ist, mitnimmt, dass man ihn nicht überrascht. Das hat auch etwas damit zu tun, dies kennen Sie ja alle, dass man den Wesentlichkeitsgrundsatz einhält, also d.h. Wesentliches als Gesetzgeber bei sich behält. Das ist von daher auch gar nichts Ungewöhnliches, so einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begleitend zu schließen. Das kennt man aus vielen anderen Zusammenhängen im Umweltrecht, Bundesnaturschutzgesetz, Bodenrecht usw., also das ist kein außergewöhnlicher Vorgang. Die zweite Frage bezog sich auf die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten. Vorwegschicken möchte ich, dass ich das Ergebnis der KFK, so wie Ole von Beust, für richtig halte. Ich habe ja auch dafür gestimmt. Alles andere wäre verwunderlich. Ich halte aber auch die Umsetzung im Gesetz für ausgesprochen gelungen. An dieser Stelle mit der Abgrenzung zur Zwischenlagerung und auch der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten sollte man noch nachbessern, weil man sonst einfach im Nachhinein Streit hat. Was ist eine fachgerechte Verpackung? Was gehört in welchen Verantwortungsbereich? Das kann man in solch einen Vertrag schreiben, das geht. Man kann natürlich auch eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung entsprechend noch dazu nehmen, die man auch unter ei-



nen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates stellen könnte.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Unionsfraktion der Kollege Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Dr. Brandmair, auch noch einmal zum öffentlich-rechtlichen Vertrag. In der Tat halten wir es durchaus für notwendig, dass wir einen solchen schließen, um ein bisschen mehr Rechtssicherheit für alle Seiten zu schaffen. Meine Frage einmal an Sie: Was wäre denn aus Ihrer Sicht, aus Sicht des Experten, notwendig, da hineinzuschreiben? Wenn darüber hinaus noch ein wenig Zeit bestünde noch einmal zum Thema Verursacherprinzip: Haben wir es denn jetzt umgesetzt mit dem Gesetzentwurf oder nicht? Legen Sie bitte jedoch den Schwerpunkt auf die erste Frage.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Brandmair bitte.

SV **Dr. Lothar Brandmair** (Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen): Vielen Dank für diese Frage. Diesen Begleitvertrag, den halte ich mit Ihnen, Frau Dr. Zenke, für unabdingbar. Das Gesetz regelt viele Einzelheiten, aber kann und soll natürlich nicht alles regeln. Die Dogmatik des öffentlich-rechtlichen Vertrages, ob es dann wirklich einer ausschließlich ist oder eine Vertragskombination etwa nach dem Motto dieser Vereinbarung vom Jahr 2000, das kann, glaube ich, dahinstehen oder auch eine Kombination mit zivilrechtlichen Absprachen. Das kann man offen lassen. Tatsache ist, dass dieses Modell, das von der Kommission vorgezeichnet war und das der Entwurf weitgehend übernommen hat, weitgehend juristisches Neuland ist. Es nimmt natürlich etliche Komponenten und Elemente auf, die in unserer Rechtslandschaft vorhanden sind, was auch im Einzelnen oder auch in der Gesamtkonstruktion durchaus verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen kann. Deswegen gehört in diese Vereinbarung unbedingt, das haben Sie gefragt, auf der einen Seite der Verzicht der Betreiberseite auf Geltendmachung von Eigentumsrechten und auf verfassungsrechtliche Angriffe. Das stabilisiert die Sache, nicht dass wir mit verfassungswidrigen Gesetzen leben wollen, sondern „Volenti non fit iniuria“ –

Wer einverstanden ist, dem geschieht kein Unrecht – und das andere ist das legitime Interesse der Betreiberseite, auf Dauer auch vertraglich abzusichern, dass es nicht doch noch nachträglich zur Aufweichung der Enthftung kommt. Diese zwei Punkte, glaube ich, stehen beide gegenseitig in Beziehung und die sollten in eine derartige Vereinbarung hinein. Darüber hinaus gibt es ganz wichtige Punkte, die im Gesetz kaum regelbar sind, die in eine derartige Vereinbarung mit hineingehören und das betrifft die Übergabe der atomaren Zwischenlager, der dezentralen Zwischenlager an den Standorten für die abgebrannten Brennelemente. Diese Zwischenlager sind nach dem jetzigen Zustand personell, organisatorisch und technisch mit der eigentlichen Anlage sehr eng verwoben. Das betrifft zuvörderst die Sicherung, Sicherung im Gegensatz zur Sicherheit, die zum Beispiel aus einem massiven Zaun besteht, der natürlich nicht nur ein Zaun ist, sondern ein massives Bauwerk, Mehrfachbarrieren, Kameraüberwachung, elektronische Überwachung. Da ist die Frage, der Zaun ist natürlich um das Zwischenlager herumgeführt, wie das künftig aussehen soll. Kann man sich auf eine sachgerechte Regelung einigen, auch was die Kostenerstattung betrifft? Wenn von den Castoren Signale kommen, das kann ich ganz kurz erläutern: Der Castor hat zwei Deckel, einen Primärdeckel, das ist der Innere, und einen Sekundärdeckel. Dazwischen ist Druckluft und diese ist bei +/-6 Bar. Wenn die nachlässt, dann ist dies das klare Signal, dass der Behälter nach innen oder nach außen undicht ist. Dann muss dieser Sache nachgegangen werden. Wo läuft dieses Signal auf? Es läuft in der Warte, der Steuerzentrale der Anlage, auf. Die Warte ist jetzt, solange die Anlagen laufen bzw. Brennelemente in den Nasslagern enthalten sind, rund um die Uhr besetzt und die Signale werden sofort wahrgenommen. Wenn einmal die letzten Brennelemente herübergebracht sind, dann muss dieses Signal anderweitig aufgenommen werden. Ich will sagen, alle diese Dinge sind zu regeln, auch wer die Verantwortung hat. Es darf in der Zwischenzeit, ab dem 1. Januar 2019 ist dieser Termin vorgesehen, keine faktische Verantwortungslücke entstehen. Das muss rechtzeitig und umfassend geregelt sein. Die wiederkehrenden Prüfungen, die natürlich bisher im Zusammenhang mit der Anlage stattfinden, vor allem an den beweglichen



Teilen in dieser Halle, wie Torzufahrt, Krananlagen, ist alles zu regeln. Es ist, glaube ich, ein ganz entscheidender Sachverhalt, dass auch wirklich der Übergang ohne Einbuße an Sicherheit und Verantwortlichkeit gelingt.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Als nächste hat das Wort für die SPD noch einmal Frau Dr. Scheer.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hermes. Ich möchte Ihre Einschätzung hören, inwiefern Sie in den Zahlungspflichten und in den Nachhaftungsregelungen hinreichend das Verursacherprinzip aufgefangen sehen? Wir haben ja grundsätzlich das Verursacherprinzip als geltende Rechtsgrundlage für die Haftung der Konzerne. Inwieweit sehen Sie das jetzt beides mit Blick auf die Zahlungspflichten und auch die Nachhaftung aufgefangen?

Der Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Hermes.

SV Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe-Universität Frankfurt): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Wir haben ein Gesetz vor uns, das einen mühsamen und im Ergebnis erfolgreich ausgehandelten politischen Kompromiss in Gesetzesform gießt. Dieser Kompromiss ist, wenn man das aus verfassungsrechtlicher Perspektive betrachtet, derjenige zwischen der Verwirklichung des Verursacherprinzips auf der einen Seite und der Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derjenigen, die diesem Verursacherprinzip entsprechend bezahlen sollen, auf der anderen Seite. Das Verursacherprinzip als Rechtsprinzip ist kein Rechtsgrundsatz, aus dem man auf Heller und Pfennig errechnen kann, wie viel der Verursacher genau zu tragen hat. Sondern dieses Verursacherprinzip bedarf der Konkretisierung und diese Konkretisierung ist dann eben immer auch ein politischer Kompromiss, weil die strenge und sozusagen kompromisslose Durch- und Umsetzung des Verursacherprinzips dazu führen kann, wie Herr von Beust schon am Anfang ausgeführt hat, dass derjenige, der dem Verursacherprinzip entsprechend bezahlen soll, es wirtschaftlich nicht mehr schafft, aus welchen Gründen unternehmenspolitischer oder konjunkturpolitischer Art bzw. vielleicht eben auch der nicht rechtzeitigen Reaktion auf die Umgestaltung der Energiepolitik. Das kann dahingestellt bleiben. Am Ende jedenfalls muss

derjenige, der dem Verursacherprinzip entsprechend zahlen soll, auch noch leistungsfähig sein. Und dieser Kompromiss, der wird jetzt letztlich in Zahlen umgesetzt und zwar einmal in diesen Grundbetrag, der aus den Rückstellungen bezahlt werden soll und in einen Risikozuschlag. Wenn man das Verursacherprinzip strikt durchgesetzt hätte, dann hätte es diesen Risikozuschlag mit der Befreiungsmöglichkeit nicht geben dürfen. Insofern ist es eine klare Einschränkung des Verursacherprinzips und dementsprechend sind die großen deutschen Energieversorgungsunternehmen aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr gut weggekommen. Wenn jetzt der Versuch gemacht wird, hier trotzdem noch mit verfassungsrechtlichen Bedenken sozusagen im Nachhinein diesen Kompromiss in Frage zu stellen oder anzuzweifeln, dann glaube ich, ist das klar zurückzuweisen. Und es ist vor allem hier deutlich zu sagen, die Legitimation dieses Kompromisspaketes und des Gesetzes, das jetzt zur Verabschiedung ansteht, beruht nicht auf der Zustimmung der betroffenen Energieversorgungsunternehmen, sondern darauf, dass der Deutsche Bundestag in seiner demokratischen Legitimation hier einen politischen Kompromiss in Gesetze gießt und Sie hätten das Verursacherprinzip auch strenger durchsetzen können. Wenn Sie das in diesem Gesetzespaket nicht tun, dann gibt es dafür gute politische Gründe, aber jedenfalls keine verfassungsrechtliche Einwände. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt der Kollege Zdebel für die Links-Fraktion.

Abg. Hubertus Zdebel (DIE LINKE.): Dankeschön Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Prof. Dr. Bontrup und zwar ganz genau in die wirtschaftliche Gesamtlage hinein und die Situation der Atomkonzerne. Wie bewerten Sie, Herr Prof. Dr. Bontrup, die wirtschaftliche Gesamtsituation der hier in Rede stehenden Unternehmen insgesamt und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Rückstellungen für die Entsorgung? Es wird ja immer gesagt, jetzt auch gestern wieder in der Plenardebatte, man müsse jetzt handeln, weil man später „einem nackten Mann nicht mehr in die Tasche greifen könne“. Was sagen Sie dazu? Welche Maßnahmen zur Sicherung des Verursacherprinzips und zur Haftungssicherung der Konzerne wären auch nach Umstrukturierungen aus Ihrer



Sicht erforderlich?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Bontrup bitte.

SV Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup (Westfälische Hochschule): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich muss mich erstmal entschuldigen, ich war nicht in der Lage, so kurzfristig eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Da bitte ich um Verständnis, aber ich werde diese natürlich noch nachreichen. Lassen Sie mich zunächst nochmal sagen, ich war schon ein Stück weit überrascht, als ich den Bericht der KFK gelesen habe, auch das erst am Montag, und da festgestellt habe, dass die Linksfraktion nicht Mitglied dieser Kommission war. Ich halte das, auch als Bürger, für eine nicht akzeptable demokratische Verfehlung, dass die Linksfraktion in der Kommission ausgeschlossen wurde. Das möchte ich erstmal vorab zu Protokoll geben, als Sachverständiger und auch als Bürger dieses Landes. Zur Frage: Ich muss sagen, ich kann diesen Kommissionsbericht nicht für gut heißen. Er enthält viele Mängel. Ich habe auch an vielen Stellen den Eindruck, dass hier die Kommission nicht unterschieden hat zwischen der Wirkung der Bildung und Auflösung einer Rückstellung zu einer Rücklage. Ich halte es auch für politisch völlig verfehlt, das war ein Kardinalfehler vor 40 Jahren, den AKW-Betreibern die Möglichkeit zu geben, über Rückstellungen das auf sie zukommende hohe Belastungsrisiko eines Rückbaus und einer Endlagerung vor allen Dingen des Atom Mülls, zu ermöglichen und auszusteuern und dies nicht über das Instrument einer Rücklage zu machen. Rückstellungen implizieren nie einen Eingriff in die Vermögenssituation eines Unternehmens, sondern es kommt bei der Bildung immer nur zu einem Passivtausch. Man tauscht Eigenkapital gegen Fremdkapital. Der Finanzierungseffekt ist Null. Wenn wir mal davon absehen, dass bei einer Aufwandsrückstellung der Aufwand gewinnsteuermindernd wirkt. Das ist der einzige Finanzierungseffekt und da hat offensichtlich - hab ich zumindest den Eindruck - die Kommission nicht verstanden, wie eine Rückstellung wirkt. Und man macht offensichtlich weiter den Fehler, dass man jetzt beim Rückbau der AKWs weiter eine Rückstellungspolitik als Instrument genehmigt. Dafür habe ich kein Verständnis. Das ist ein Kardinalfehler, der hier gemacht worden ist, nicht zu begreifen, wie die Bildung einer

Rückstellung in der Bilanz wirkt und wie die Auflösung wirkt. Und dann kommt man natürlich zu solchen völligen Fehlschlüssen. Zweite Bemerkung: Man kann hier - und das kann man durchaus, wenn man das mal mit der Preispolitik vergleicht - von einem sogenannten Festpreis reden, der hier den Unternehmen ermöglicht wird. Da würde ich als AKW-Betreiber auch sofort zuschlagen, wenn ich da mit etwa 23 Mrd. für alle Zeit von jeglicher Belastung freigesprochen werde. Wissen Sie, ich war mal Vorstand in einem großen Stahlunternehmen. Wenn mir da ein Verkäufer gekommen wäre und hätte gesagt: „Herr Bontrup, ich habe hier einen wunderbaren Vertrag abgeschlossen zum Festpreis. Aber die Risiken aus diesem Vertrag, die kann ich Ihnen leider nicht beziffern.“ Wissen Sie, was ich mit diesem Mitarbeiter gemacht hätte? Den hätte ich sofort entlassen. Und dieses machen Sie hier. Kein Mensch ist in der Lage, antizipatorisch die Kostenentwicklung auch nur annähernd genau vorherzusehen. Das gilt nicht nur für die Kosteneskalation, das gilt auch für die Zinsentwicklung, die hier ja auch immanenter Bestandteil ist. Wie man da einen Festpreis machen kann, da fehlt mir jegliche Phantasie und jegliches Verständnis für ein derartiges Vorgehen. Die Prämisse, die Sie setzen, und das war ja auch die Frage, die Prämisse, davon gehen Sie aus, dass die Big-4, dass die vier großen Energieversorger, dass die kurz vor der Insolvenz stehen. Da kann ich Sie beruhigen und nur sagen: Bontrup/Marquardt „Die Zukunft der großen Energieversorger“ lesen! Da haben wir das untersucht, mein Kollege und ich. Ja, auch da ist nichts dran. Diese vier Unternehmen stehen nicht kurz vor der Insolvenz. Ja, sie haben zur Zeit temporäre Schwierigkeiten. Aber daraus jetzt abzuleiten, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Last auch zu tragen. Wenn auch keine Rücklage, das sage ich nochmal in aller Deutlichkeit, gebildet wurde, sondern lediglich eine Rückstellung. Deshalb sagen natürlich die Konzerne, die Vorstandsvorsitzenden heute auch - zwei Sätze habe ich noch - wir müssen die Rückstellungen erst noch verdienen. Ja, sie haben nichts, da ist nichts Liquidides da, das man jetzt in einen Sack reinpacken kann, wo das Geld rauskommt. Das ist natürlich jetzt ein Problem, weil Politik hier versagt hat, 40 Jahre dem zugesehen hat, dass hier die Rückstellungen, weil sie eben keine liquiden Mittel bilden, jetzt zur Finanzierung nicht zur Verfügung stehen.



Das ist ein hundertprozentiges Politikversagen.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt die Kollegin Kottling-Uhl für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Däuper und, wenn noch Zeit ist, gern auch an Prof. Dr. Hermes. Mich treibt neben den Fragen, denen wir hier alle auf den Grund gehen wollen, vor allem dieser Komplex der Klagen der EVU gegen den Staat um. Ich mache mir große Sorgen um die Akzeptanz in der Bevölkerung, wenn wir diese KFK-Empfehlungen umsetzen, die im Kern richtig und zielführend sind, aber gleichzeitig diese wirklich große Ansammlung von Klagen haben. Das heißt, eine Gleichzeitigkeit von „der Staat kommt den Konzernen in der Frage der Übernahme des langfristigen Risikos entgegen, wird aber beklagt“. Gestern in der Einbringungsdebatte wurde für mich zum ersten Mal die Begrifflichkeit „Konsens braucht Rechtsfrieden“ in diesem Zusammenhang geprägt. Das fand ich sehr gut, war auch von Rednern der Koalition. Ich habe bei Ihnen, in Ihrer Stellungnahme, Herr Dr. Däuper, gelesen, dass Sie das auch so sehen. Und meine Frage ist jetzt, wie stark gewichten Sie in dem Gesamtzusammenhang der noch offenen Fragen diesen Komplex: Rückzug der Klagen, aller Klagen, so haben Sie sich auch ausgedrückt, und was sehen Sie an Möglichkeiten, dass wir Parlamentarier noch vor dem Beschluss des Gesetzes, der ja in zehn Tage stattfinden soll, eine Sicherheit haben, dass diese Klagen tatsächlich zurückgezogen werden? Was gibt es da für Möglichkeiten, wenn man das möchte, im Vorfeld des Gesetzbeschlusses eine verbindliche Zusage herbeizuführen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Däuper.

SV **Dr. Olaf Däuper** (bbh): Vielen Dank Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Der Komplex Rücknahmen der Klagen im Atombereich ist tatsächlich ein sehr komplizierter und nicht einfach zu durchschauender Komplex. Vielleicht, um das nochmal einzuordnen, der Kompromiss, so wie er jetzt von der KFK vorgeschlagen wurde und vom Gesetzgeber versucht wird umzusetzen, ist aus meiner Sicht tatsächlich

eine historische Zäsur, weil sozusagen beide Seiten, der Staat und auch die atomскеptische Zivilgesellschaft zumindest auf der einen und die Betreiber der Kernkraftwerke auf der anderen Seite aus ihrer Sicht einen großen Schritt aufeinander zu gemacht haben, um diesen Durchbruch zu schaffen. Der Staat hat letztendlich das Verursacherprinzip sehr weitgehend abgemildert, dafür, dass er eine Insolvenzsicherheit für die Mittel, die dann in den Fonds eingezahlt werden, bekommt. Die Betreiber werden ihre Verfügungsbefugnis über die Rückstellungen aufgeben und, wenn sie den Risikoaufschlag zahlen, dann eben auch einen Aufschlag für diese Enthftung zahlen. Ich will jetzt über den Kardinalfehler, der aus meiner Sicht tatsächlich auch vor langer, langer Zeit gemacht wurde, nicht sprechen, das ist nun mal Fakt. Aber das ist der Status quo. Das heißt, im Ergebnis geht es einerseits um Geld und andererseits um Rechtssicherheit und auch Befriedung letztlich dieses gesellschaftspolitischen Konfliktes. Vor diesem Hintergrund wäre es aus meiner Sicht völlig unverständlich und auch schlicht nicht sachgerecht, wenn die Betreiber nur die entscheidungsrelevanten Klagen - so war es glaube ich im Bericht der KFK ausgedrückt - zurücknehmen würden und nicht alle Klagen, die sich in diesem Kontext noch abspielen. Dann würde eben in diesem Gesamtkomplex keine Befriedung eintreten und es würde möglicherweise nachträglich auch noch eine Verschiebung, eine Konterkarierung des gefundenen finanziellen Kompromisses eintreten können. Die Werthaltigkeit der Klagen mag man auch unterschiedlich beurteilen, da bin ich noch nicht mal so sehr in Sorge. Aber das ist eben schlicht eine Frage der Bewertung und dann natürlich auch der Urteile, die die Gerichte dann finden werden. Aber allein aus diesen beiden Punkten, Befriedung einerseits und finanzielle Rahmenbedingungen, die durch den KFK-Kompromiss festgeschrieben wurden und nicht nachträglich noch sozusagen durch die Hintertür verändert werden sollten, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass hier sämtliche Klagen im atomrechtlichen Kontext zurückgenommen werden. Und meine Hoffnung ist ehrlich gesagt ein bisschen, dass wenn das Bundesverfassungsgericht jetzt am kommenden Dienstag, was ich hoffe, die Verfassungsmäßigkeit des Atomausstiegs, der 13. Atomgesetznovelle, feststellen sollte, dass dann vielleicht auch noch mal auf Seiten der Betreiber



ein Stück Nachdenken und Kompromissbereitschaft auch an der Stelle eintritt. Jetzt bin ich schon relativ weit fortgeschritten in der Zeit. Also zu der Frage, was für eine rechtliche Verbindlichkeit man vorab bekommen kann, das halte ich für eine schwierige Frage, die sich im Grunde eher dadurch beantworten lässt, dass es von beiden Seiten einen Anreiz gibt, aus meiner Sicht, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Klageverzicht und Klagerücknahme schließen zu wollen, weil die Konzerne eben selbst den Anreiz haben, eine gewisse Rechtssicherheit dafür, dass dieser Kompromiss dauerhaft hält, haben wollen. Ich würde eher eine Art faktisches, also nicht so sehr rechtliches als faktisches Interesse beider Seiten erkennen, diesen Vertrag schließen zu wollen.

Der Vorsitzende: Die Antwort von Herrn Prof. Dr. Hermes werden wir uns aufheben müssen. Wir sind eh schon über der Zeit. Jetzt beginnt die zweite Runde mit der Unionsfraktion, hier Kollege Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Dr. Brandner. Herr Brandner, wir hatten ja letztes Jahr schon mal eine Anhörung zum Thema Nachhaftungsgesetz. Bei dieser Anhörung waren Sie ebenfalls zugegen. Sie hatten damals dargestellt, dass das Nachhaftungsgesetz Ihrer Meinung nach problematisch ist. Sie haben sogar von verfassungswidrig gesprochen, weil erstmals für Gesellschafter eine Haftung vorgesehen wurde. Ich hätte gern mal gewusst, wie Sie diesen jetzigen Gesetzentwurf bewerten und ob Sie an Ihrer Einschätzung von damals festhalten.

Der Vorsitzende: Die Frage ging an Herrn Dr. Brandner.

SV Dr. Gert Brandner (HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Hinsichtlich dieses Punktes hat sich nichts geändert. Man hat die Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen“ nicht geändert. Ich knüpfe also an das an, was ich das letzte Mal gesagt habe, möchte aber vorweg stellen, dass ich also insgesamt das Gesetz als einen sehr, sehr gelungenen Kompromiss sehe. Dass ich auch das Nachhaftungsgesetz als einen absolut le-

gitimen Zweck verfolgend, nämlich die Konservierung der Haftung der Energiekonzerne, ansehe. Aber leider haftet dieser kleine technische Fehler, sozusagen, diesem Gesetz immer noch an. Und zwar als er eine Haftung für herrschende Gesellschafter begründet, die bisher nicht in der Haftung waren. Insoweit ist es bei dem Gesetzestext geblieben und das führt beispielsweise bei der EnBW zu einer Haftung vom Land Baden-Württemberg und von den Oberschwäbischen Elektrizitätswerken, die ganz klar nach geltendem Recht bisher nicht haften. Also für die ist ganz klar, ein Gesellschafter haftet nicht für die Schulden der Gesellschaft. Es gibt auch sonst keine konzernrechtlichen Tatbestände, die hier eine Haftung begründen könnten. Und wenn auch der Grundgedanke des Gesetzes richtig ist, dass man die Haftungssituation konservieren will, hier schießt man über das Ziel hinaus und das ist verfassungsrechtlich bedenklich. Weil man hier den im Grunde das Kapitalgesellschaftsrecht durchgreifenden Gedanken, nämlich dass ich als Gesellschafter nicht für die Schulden der Gesellschaft haften, aushebelt. Man könnte diesen Punkt einfach lösen, indem man die letzte Tatbestandsalternative des § 2 Absatz 1 Satz 1 streicht. Ich habe überprüft, es bliebe bei der Haftung der Energiekonzerne, es ist klar, dass keine Umstrukturierungen erfolgt sind vor dem 1.6.2016. Es gibt Adhoc-Pflichten, also hätten Eon oder RWE dieses getan, hätten sie dieses vermelden müssen, mitteilen müssen. Eon und RWE habe im Gegenteil durch Adhoc-Mitteilungen gemeldet, dass sie das eben gerade nicht wollen. Also Sie müssen sich die Adhoc-Mitteilungen anschauen vom 9.9.2015 von Eon, da sagen sie ganz klar, die Kernenergie soll bei Eon bleiben. RWE hat im Dezember 2015 dasselbe gesagt. Und auch wenn man sich die Handelsregister und die Bundesanzeiger anschaut, ist klar, dass im Grunde, wenn man jetzt diese letzte Tatbestandsalternative streichen würde, sich insoweit keine Lücke ergeben würde. Und ich würde deswegen nochmals, wie schon letztes Mal, nachträglich dafür plädieren, diese Tatbestandsalternative zu streichen, weil dieses Gesetz das nicht verdient hätte. Es ist insgesamt ein hervorragender Kompromiss und verfolgt das richtige Ziel, aber in diesem kleinen Punkt schießt es über das Ziel hinaus und es ist im Grund ein Einfaches, hier diese Tatbestandsalternative zu streichen und damit jegliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit zu eliminieren.



Der **Vorsitzende**: Für die CDU/CSU-Fraktion Frau Dr. Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Ruttloff. Das bezieht sich auch noch mal auf die verfassungsrechtliche Beurteilung. In dem Kontext würde mich ganz besonders interessieren, welche Bedeutung es denn aus Ihrer Sicht für die verfassungsrechtliche Beurteilung hat, ob und in welcher Form eine flankierende Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen wird. Und wenn Sie noch ein bisschen Zeit haben, würde mich noch zweitens interessieren, wie Sie die Regelung über die Verzinsung der einzuzahlenden Beträge beurteilen. Die entsprechende Regelung sieht ja einerseits vor, dass die Einzahlungspflichten erst mit Vorliegen der Beihilfeentscheidung fällig und erfüllbar sind, während die Verzinsung sofort beginnen soll. Sind Ihnen vergleichbare Fälle aus der Praxis bekannt? Und wie beurteilen Sie das unter verfassungsrechtlichen oder auch einfachrechtlichen Gesichtspunkten?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruttloff.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz Anwälte): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Frau Dr. Gundelach. Zu Ihrer ersten Frage, inwiefern eine flankierende Vereinbarung aus verfassungsrechtlicher Perspektive den ganzen Kompromiss auf festere Füße stellen würde: Im Gegensatz zu manchen Vorrednern in dieser Runde sehe ich den Gesetzentwurf nach wie vor in einem verfassungsrechtlichen Grenzbereich. Man hat zwar gegenüber der ersten Gesetzesfassung, die wir hier vor gut einem Jahr diskutiert haben, einige Dinge geändert. Insbesondere die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Standortauswahlgesetz stehen, sind nicht mehr in vollem Umfang durch die Nachhaftungsregelung erfasst. Es gibt nun zumindest eine Regelung, die vorsieht, sich durch die Einzahlung des Grundbetrages und die vorgesehene Überführung der Rückstellungen in den Fonds aus der Ewigkeitshaftung für die Kosten aus dem Standortauswahlgesetz herauszulösen und diese Verantwortung zu übertragen. Es verbleiben aber dennoch gewisse verfassungsrechtliche Themen, die sich zumindest im Grenzbereich bewegen. Durch eine entsprechende flankierende Vereinbarung könnten diese Grenzbereiche noch

weiter abgemildert werden. Es gehört zu den grundrechtlichen Befugnissen eines Grundrechtsträgers, dass er durchaus im Hinblick auf seine Grundrechtsposition in gewissem Umfang einen Verzicht aussprechen kann oder gewisse Themen auch einvernehmlich mit dem Grundrechtsverpflichteten, dem Staat, regeln kann. Als ein solches Vehikel könnte eine flankierende Vereinbarung dazu dienen, diese Grenzfragen und Themen einvernehmlich einer Lösung zuzuführen und damit eine Basis zu schaffen, die auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht für beide Seiten eine größere Sicherheit schafft. Dabei halte ich es aber auch für unumgänglich, dass dafür eine entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird, wie es auch teilweise meine Vorredner schon gefordert haben. Wir bewegen uns hier in jedem Fall in einem Bereich, der nach den Maßstäben der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts wesentliche Grundfragen des Gemeinwesens betrifft, die insofern auch einer Rückführung auf den demokratisch legitimierten Gesetzgeber bedürfen, so dass durch eine Ermächtigungsgrundlage, die die Grundlinien einer solchen Vereinbarung umreißt, die entsprechende demokratische Legitimation geschaffen wird, um in einer solchen Vereinbarung dann konkret die Rahmenbedingungen auszugestalten und für beide Seiten einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der eine Vertrauensgrundlage schafft und damit eventuell bestehende Zweifelsfragen ausräumen kann. Was Ihre Frage zur Verzinsungspflicht anbetrifft, haben wir hier tatsächlich einen quasi singulären Einzelfall. Einen solchen Fall der Vorfälligkeitsverzinsung gibt es nach meiner Recherche nicht in unserer Rechtsordnung, jedenfalls nicht in diesem Ausmaß. Wir haben ja eine Vorfälligkeitsverzinsung, die dazu führt, dass über sieben Monate plus einen nicht vorhersehbaren Zeitraum bis zur beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission bereits Zinsen in einem Umfang anfallen, die fern dessen liegen, was derzeit zu Zeiten einer Nullzins-Politik an Liquiditätsvorteil bei einem betroffenen Unternehmen anfällt. Es gibt eine einigermaßen annähernde Regelung in der Abgabenordnung § 233a, die auch eine Art Vorfälligkeitsverzinsung regelt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Beschluss aus dem Jahr 2009 schon einmal Stellung genommen, wobei sich diese Regelung jedoch in



grundlegenden Parametern noch von dieser Konstellation hier unterscheidet. § 233a der Abgabenordnung regelt, dass nach einer Karenzzeit von 15 Monaten Zinsen anfallen für einen Steuertatbestand, auch wenn noch keine Festsetzung erfolgt ist. Also 15 Monate nachdem die Steuer angefallen ist, aber wenn innerhalb dieser 15 Monate keine Festsetzung erfolgt ist, fallen in diesem Fall schon Steuern an. Hintergrund dieser Regelung ist ein anderer: Dass Liquiditätsvorteile abgeschöpft werden sollen, die bei einzelnen Steuerpflichtigen anfallen, die erst später von einer Festsetzung adressiert werden als andere Steuerpflichtige. Also im Wesentlichen geht es hier um Fragen des Gleichheitsgrundsatzes, die durch diese Regelung ausgeglichen werden sollen. Eine solche Konstellation haben wir hier gar nicht, sondern diese Vorfälligkeitsverzinsung betrifft alle Betroffenen im gleichen Maße unterschiedslos und ohne einen erkennbaren Rechtfertigungsgrund...

Der Vorsitzende: Herr Dr. Ruttloff, denken Sie bitte an die Zeit.

SV Dr. Marc Ruttloff (Gleiss Lutz Anwälte): ... ohne einen erkennbaren sachlichen Rechtfertigungsgrund. Es geht hier im Wesentlichen nur darum, eine zusätzliche Verzinsung für einen Zeitraum zu schaffen, ohne dass es überhaupt die Möglichkeit gibt, durch eine frühzeitige Erfüllung einer solchen Verzinsung zu entgehen.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt für die SPD-Fraktion die Kollegin Vogt.

Abge. **Ute Vogt** (SPD): Vielen Dank. Ich wollte im Nachgang zu der Buchvorstellung von Prof. Dr. Bontrup nochmal an Prof. Dr. Jonas die Frage stellen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, wie Sie die Wirtschaftlichkeit dieses Gesetzentwurfes aus der Sicht der Steuerzahler beurteilen, insbesondere in Bezug auf den Vorwurf, der von Prof. Dr. Bontrup in den Raum geworfen wurde. Und ich hätte gern von Frau Dr. Zenke nochmal eine Auskunft. Sie haben selbst als Mitglied dieser Kommission dem Bericht zugestimmt, der Grundlage für diesen Gesetzentwurf ist. Ich möchte gern wissen, was Sie bewogen hat, diese Zustimmung zu geben und ob Sie im Grunde diesen Bericht in dem Gesetzentwurf wiederfinden.

Der Vorsitzende: Zunächst Herr Prof. Dr. Jonas.

SV Prof. Dr. Martin Jonas (Warth & Klein Grant Thornton AG): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Sie fragen nach der Wirtschaftlichkeit. Ich interpretiere die Frage so: Bekommen die Unternehmen einen Vorteil oder hat der Staat einen Vorteil oder ist das ausgeglichen? In der Abwägung müssen wir feststellen, dass wir eine bestmögliche Kostenschätzung verarbeitet haben basierend auf Daten, die die Unternehmen geliefert haben. Und dass sich mit einem Zinssatz von 4,58 % gerechnet ein Barwert ergibt, der hier den Grundbetrag darstellt, der in den Fonds einzuzahlen ist. Wenn es dabei bliebe, wäre dieser Grundbetrag mit Sicherheit zu gering, denn eine Verzinsung von 4,58 % bekommt man derzeit nicht. Dagegen ist aber zu beachten, dass in den Zahlen, in den Kostenschätzungen auch eine Kostensteigerung verarbeitet ist, die deutlich über die Inflationserwartung hinausgeht. Man kann durchaus realistisch davon ausgehen, dass insbesondere bei Zusammenführung der Kostenverantwortung in eine Hand diese Kostensteigerung in Zukunft geringer sein wird. Und wenn man das abwägt, dass es also in einer Hand gelingen wird, die Kostensteigerung um rund 1 % zu mindern, und wenn man dann noch in Betracht zieht, dass zur Enthftung hier ein Zuschlag von über 35 % fällig wird, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass wenn der Fonds es schafft, eine Verzinsung von knapp über 2 % zu erzielen über all diese 80 Jahre, dass wir dann hier eine ausgeglichene Situation haben, dass dann die im Fonds befindlichen Mittel ausreichen, die bestmöglich heute geschätzten Kosten künftig zu tragen. So dass es aus meiner Sicht eine wirklich ausgewogene Lösung ist, die hier gefunden wurde.

Der Vorsitzende: Frau Dr. Zenke.

SVe Dr. Ines Zenke (bbh): Vielen Dank. An mich gingen zwei Fragen: Warum haben Sie zugestimmt und ist der Bericht so umgesetzt worden? Ich habe zugestimmt, weil ich denke, das war der einzig mögliche Kompromiss, der dort geschlossen werden konnte. Die Aufgabe der Kommission war ja, die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung und so weiter. Und man muss auch sehen, wir haben die Verursacherhaftung schon sehr ernst genommen. Wir haben es uns wirklich nicht



einfach gemacht. Wir hatten sehr gute Zahlen und eine sehr gute Vorbereitung von Prof. Dr. Jonas. Ich habe mir persönlich sehr ernsthaft Gedanken gemacht, ob wir in einigen Jahren denjenigen, den wir zur Verantwortung ziehen wollen, noch haben. Wir wissen alle, wie die Umbrüche in der Energiewirtschaft laufen und wir haben uns auch sehr genau den Stresstest angesehen, der uns vorlag. Wir haben Herrn Prof. Dr. Jonas auch nochmal angehört und sehr kritische Fragen gestellt. Für mich war das der einzig mögliche Kompromiss, um sozusagen das Geld, das in Rückstellungen ausgewiesen war, auch zu sichern und in einen Fonds zu übertragen. Einen Fonds haben wir bewusst gewählt und keine Stiftung, weil wir gesagt haben, wir möchten Bargeld, also wir wollen Geld haben. Ich fand auch den Aufschlag, da stimme ich Ihnen zu, auch mit Blick auf die Annahmen, die wir ja bis zum Jahrhundert sozusagen machen mussten, angemessen und richtig. Ich denke, das ist eine gute Umsetzung. Ich habe es bereits gesagt. Ich halte den Gesetzentwurf bis auf wenige Kleinigkeiten für gelungen. Ich bin da auch nicht so nervös wegen der Verfassungskonformität an der Stelle, auch nicht wegen des Vorfälligkeitszeitraums. Denn ich sehe das nicht so, das ist keine Vorfälligkeit, sondern wir wollten den Fonds so ausstatten, dass er die Mittel hat, um nicht auf den Steuerzahler zurückgreifen zu müssen. Deswegen reden wir hier nicht von einem eingefrorenen Betrag, sondern wir reden von einem dynamischen Betrag, der sozusagen eingezahlt werden muss und soll in diesem Fall.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist wieder die Unionsfraktion dran, Frau Lanzinger.

Abge. **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Brandmair. Von Seiten der Energieversorgungsunternehmen wird ja gefordert, dass parallel zum Gesetz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird, um mehr Rechtssicherheit zu erlangen. Welche Bestandteile müsste aus Ihrer Sicht dieser Vertrag enthalten?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Brandmair.

SV **Dr. Lothar Brandmair** (Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen): Vielen Dank. Ich habe das in meiner vorherigen Wortmeldung bereits in

Umrissen skizzieren können. Zum Ersten bin ich der Meinung, eine spezielle Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wäre zweckmäßig und nützlich, also die speziell zugeschnitten ist auf den Sachverhalt, der hier zu regeln ist. Das kam ja bereits zur Sprache. Das ist aber nicht unabdingbar, weil wir in § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein entsprechendes Instrument gesetzgeberisch bereits haben. Die Gelegenheit darf ich kurz nutzen, das wäre auch der Gedanke an dieses Vertragswerk, die vorher angesprochene Frage der Klagerücknahme, die ja auch im KFK-Bericht vorgezeichnet ist. Man kann die Frage ganz schlicht nach der Logik eines solchen Anliegens stellen. Entweder sind die Klagen berechtigt, dann werden die Gerichte entsprechend entscheiden oder sie sind unberechtigt. Wenn sie unberechtigt sind, dann hat Staat oder Beklagter nichts zu befürchten, wenn sie berechtigt sind, dann ist Unrecht geschehen und dann muss man die Folgen entsprechend tragen. Es ist ja hier nicht so die Lage wie bei einem Nachbarschaftsstreit, bei dem man sagt, jetzt wollen wir alles begraben, beseitigen und dann vertragen wir uns wieder. Ich denke, die Anrufung von Gerichten in Deutschland ist eigentlich legitim und kann in dem Sinne respektiert werden. In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der, denke ich, vielleicht auch ein Kombinationsvertrag aus verschiedenen Elementen sein soll, würden die zwei Punkte als Hauptpunkte reingehören: Achtung vor dieser Entscheidung des Gesetzgebers und auf der anderen Seite bleibende Enthftung. Natürlich wird vielleicht mit leichten Einschränkungen grundsätzlich der freigewählte Gesetzgeber nicht durch einen Vertrag zwischen Betreibern und Staat zu binden sein, auf keinen Fall. Aber so, wie das in der Vereinbarung von 2000 vorgezeichnet war, da sind auch Klauseln enthalten, die zum Beispiel sagen, die Bundesregierung wird keine Schritte unternehmen, irgendwelche zusätzlichen Lasten steuerlicher Art einzuführen. In diesem Sinne wäre das denkbar und hätte dann auch eine entsprechende Wirkung. Und der andere Bereich ist der - ob der jetzt mit einem anderen Vertragspartner, nämlich mit dem sogenannten Dritten abzuschließen ist, das ist jetzt politisch nicht so im Mittelpunkt, weil dieser Dritte ja voll in der Inhaberschaft des Bundes steht - da werden diese Aspekte geregelt, die ja auch die Sicherheit ganz massiv und nach-



haltig betreffen, die Konditionen für die Annahme, die Art der Verpackung, der Übergang der Zwischenlager, der einfach von 24 auf 0 Uhr passiert. Dann muss die Sicherheit weiter gewährleistet werden und die Verantwortung weiter bestehen. Das sind die Dinge, die dort zu regeln wären. Also kurz zusammengefasst: Stabilisierung dieses großteils Neuland betretenden Regelwerkes, Planungssicherheit und gesteigerte Rechtssicherheit für die Betreiber, die ja doch jetzt etliche Milliarden zu überweisen haben und Regelung der Fragen, die sich automatisch in Konsequenz dieses Überganges einstellen werden.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Kollege Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Der erste Teil meiner Frage geht an Herrn Dr. Brandmair und zwar zum Thema sofortiger Rückbau. Ich halte das grundsätzlich für vernünftig, dass wir es jetzt auch reinschreiben, dass wir sofort zurückbauen wollen und nicht den sicheren Einschluss zulassen wollen, auch im Hinblick auf das Thema Kompetenzverlust und die Frage, wie lange haben wir noch das notwendige Personal, das in der Lage ist, damit anständig umzugehen. Trotzdem mal die Frage, sofortiger Rückbau heißt für mich als Laie „ohne schuldhaftes Verzögern“. Jetzt sehen wir im Moment schon, was beispielsweise im Bereich der Deponien passiert, dass wir in ganz Deutschland große Probleme haben in der Annahme von Bauschutt, der in irgendeiner Art und Weise aus kerntechnischen Anlagen kommt, auch wenn er freigesessen ist oder sozusagen keine Strahlung hat. Also hier die Frage: Ist das in dieser harten Formulierung ohne Ausnahme richtig oder müssen wir da möglicherweise nochmal darüber nachdenken, also ist es sachgerecht, dass wir den sofortigen Rückbau reinschreiben? Ist es überhaupt realisierbar? Der zweite Teil der Frage geht an Herrn Dr. Ruttloff. Wir haben bis jetzt eine Regelung vorgesehen, die sich einzig und allein auf die Energieversorger bezieht. Jetzt stellt sich die Frage vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes. Es gibt ein paar Zwischenlager aus der Industrie, die jetzt natürlich auch sagen, warum eigentlich nur für die EVUs, warum eigentlich nicht auch für uns? Da die Frage vor dem Hintergrund des

Gleichheitsgrundsatzes: Wäre es nicht auch sinnvoll, jedenfalls eine Eröffnungsklausel in das jetzige Gesetzespaket zu bringen und zu sagen, ja, wir haben aus unterschiedlichen Gründen Interesse daran, zukünftig auch nochmal ins Gespräch zu gehen, um zu überprüfen, ob wir nicht eine ähnliche Regelung auch für die anderen in der Industrie vorhandenen Zwischenlager finden?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Dr. Brandmair. Ich weise aber darauf hin, dass wenn zwei gefragt werden, die Gesamtzeit trotzdem fünf Minuten ist. Bitte.

SV **Dr. Lothar Brandmair** (Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen): Ich versuche, mich ganz kurz zu fassen. Herr Kanitz, die jetzige Rechtslage ist bekanntermaßen die, dass in dem § 7 Absatz 3 der Rückbau oder Abbau, wie es dort heißt, und der sichere Einschluss gleichwertig genannt sind. Der Entwurf sieht vor, das zu ändern und zwar – wie Sie es skizziert haben – „unverzüglicher Rückbau“ mit der Ausnahmemöglichkeit durch behördliche Entscheidung aus strahlenschutzrechtlichen Gründen. Strahlenschutzrechtliche Gründe heißt in der Praxis vor allen Dingen, Warten bis bestimmte Materialien in ihrer Radioaktivität abgeklungen sind und dann kann man das schonender für alle Beteiligten abwickeln. Es ist so, dass neben strahlenschutzrechtlichen Gründen auch jederzeit anderweitige sachlich begründete Gesichtspunkte für eine zeitliche Staffelung eintreten können. Zum Beispiel, was Sie genannt hatten, auch wenn Abfälle frei gemessen sind, auch wenn Annahmepflichten der Landkreise – in Bayern sind die für die Annahme von Abfällen zuständig –, auch dass es dort Unklarheiten gibt, dass es Proteste gibt, weil vielleicht nicht jeder auf Anhieb glaubt, dass diese Freimessung wirklich dann Risiko- und Gefahrlosigkeit bedeutet. Sie brauchen für den Rückbau als Anlagenbetreiber auch Fremdpersonal. Wenn jetzt, bedingt durch die Rechtslage, eine Fülle von Rückbauaktionen stattfinden, dann sind diese Fremdfirmen natürlich auch ausgelastet. Das heißt, ich bekomme den nicht. Und ob dann der Gesichtspunkt der Unverzögerlichkeit – unter Juristen „ohne schuldhaftes Zögern“ –, ob das denn recht viel weiterhilft, denke ich nicht unbedingt. Vorschlag wäre schlicht, das so umzuformulieren, das geht nämlich auch ganz einfach, zu sagen, „in sachlich



begründeten Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des Strahlenschutzes, kann die Behörde zeitlichen Aufschub gewähren“.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruttloff.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz Anwälte): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Kainitz. Ihre Frage bezog sich darauf, inwieweit das vorliegende Konzept auch gegebenenfalls auf weitere Betroffene auszuweiten sein könnte. Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes stellt sich natürlich die Frage, ob die potentiell in ähnlicher Weise betroffenen Industrieunternehmen in ähnlicher Weise mit nuklearen Abfällen zu tun haben und für deren Zwischenlagerung und auch für die Kosten der Endlagerung zuständig sind, nicht auch in dieses Konzept mit einbezogen werden müssten. Ich sehe ehrlich gesagt keinen sachlichen Grund, der hier tatsächlich eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, sodass es auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive nahe liegt, diesen Unternehmen zumindest eine gleichartige Option zu eröffnen. Jetzt ist der Gesetzentwurf in der derzeitigen Fassung klar auf die Energieversorgungsunternehmen angelegt. Man könnte oder sollte vielleicht auch schon in dieser Gesetzesfassung im Rahmen des Beschlusses eine Art Öffnungsklausel schaffen, sei es im Rahmen der Evaluierung oder auch im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage für einen entsprechenden Vertrag, in der man bereits vorsieht, dass entsprechende Gespräche und ein entsprechendes Konzept auch in Abstimmung mit den potentiell betroffenen Industrieunternehmen getroffen wird, um daran anzuknüpfen, das Konzept gegebenenfalls auszuweiten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzender**: Die nächste Frage für die SPD-Fraktion der Kollege Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Dr. Zenke. Es geht um die unbegrenzte Solidarhaftung. Wir haben ja Konstellationen, nicht nur mit EVUs, sondern wo auch kommunale Beteiligung, zum Beispiel das Kernkraftwerk Isar 2 mit der Beteiligung der Stadtwerke München, besteht. Wie bewerten Sie, dass diese Haftung besteht, solange Grundbetrag und Risikoaufschlag nicht gezahlt

sind? Welche Folgen könnte das für die Stadtwerke München oder für die Stadt München haben? Wie beurteilen Sie das?

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Zenke.

SVe **Dr. Ines Zenke** (bbh): Vielen Dank Herr Vorsitzender, Herr Westphal. Wir haben bereits gehört, dass es bei der EnBW eine Sonderkonstellation gab, die zu Problemen führt, auch für die dahinter liegenden Einheiten. So ähnlich ist das bei den Stadtwerken München auch. Die sind richtig beteiligt an der Isar 2 und wir haben dort eine Vertragskonstruktion, gesellschaftsrechtliche Konstruktion gewählt, die ich schon im Studium immer aus tiefem Herzen gehasst habe: das ist die Bruchteilsgemeinschaft, geregelt in den §§ 741ff. BGB. Was ist das? Nach § 743 ist es so, jeder Teilhaber hat sozusagen das Recht auf die Früchte, die eingehen oder auch ausgehen und hat auch eben die entsprechende Last zu tragen. Das heißt, sie können über den eigenen Anteil jeweils frei verfügen. Das wird dann schwierig, wenn wir über ein Stück reden. Also ein Kraftwerk hier an dieser Stelle. So, wie die Regelung im Moment ist, führt das tatsächlich dazu, dass wenn die Stadtwerke München, ich meine, die sind mit 25 Prozent beteiligt, ihren Beitrag erbringen, aber die anderen 75 Prozent nicht, dann müssen die Stadtwerke nach dieser jetzigen Regelung dafür haften und das macht natürlich auch die Stadt München sehr nervös, die Kommune, die an den Stadtwerken München beteiligt ist. Die müsste dann für einen Ausfall komplett gerade stehen. Keine sehr erfreuliche Situation, wenn man umgekehrt sagt, es soll nur jeder dafür auch einstehen, für das er sozusagen geradestehen darf. Beim beherrschenden Unternehmen ist es etwas anderes oder wenn man beherrschenden Einfluss hat, dann müsste dort eine Änderung im Gesetz erfolgen. Das würde ich empfehlen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht wieder an die Unionsfraktion, Frau Dr. Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Ruttloff. Das Entsorgungsvorgesetz enthält in der Entwurfsfassung keine Regelung dazu, durch wen und in welcher Form die finanziellen Mittel abgerufen werden.



Wie könnte das aus Ihrer Sicht am besten ausgestaltet werden? Sind dabei spezifische rechtliche Anforderungen zu beachten? Wie könnte der Mittelabruf ausgestaltet werden? Dann habe ich noch eine zweite Frage: Wie bewerten Sie die teilweise erhobene Forderung nach einer Rücknahme aller Klagen, also zum Beispiel auch zur Brennelementesteuer oder zur Kernbrennstoffsteuer, aus verfassungsrechtlicher Sicht?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruttloff.

SV Dr. Marc Ruttloff (Gleiss Lutz Anwälte): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Frau Dr. Gundelach. Zu Ihrer ersten Frage, wie die kostenmäßige Abwicklung dann im Einzelnen ausgestaltet werden sollte: Der Gesetzentwurf sieht insofern im Wesentlichen vor, dass ein Dritter beliehen werden soll. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) eine entsprechende Gesellschaft nach Zivilrecht, die zu 100 Prozent im Eigentum und bei der 100 Prozent der Anteile vom Bund gehalten wird, die im Wesentlichen mit der Ausführung und mit der technischen Ausführung der entsprechenden Themen befasst ist. Insofern liegt es natürlich nahe, die Abrufung der entsprechenden finanziellen Mittel auch bei der Gesellschaft anzusiedeln, die diese entsprechenden Maßnahmen auch auszuführen hat und damit den ganzen Themen und dem finanziellen Aufwand schon sachlich am nächsten steht. Die Beleihung, die insofern auch gesetzlich angelegt ist, kann insofern ohne weiteres auch die Kompetenz umfassen, entsprechende Kostenbescheide gegenüber dem Fonds zu erlassen und über diese Konstruktion die finanziellen Mittel abzurufen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe dann auch erforderlich sind. Eine solche Ausgestaltung stünde vor allen Dingen auch in vollem Umfang im Einklang mit den Vorgaben, die sich aus der Entsorgungsrichtlinie nach dem Euratom-Vertrag ergeben. Die entsprechende Richtlinie sieht in Artikel 6 Absatz 2 den sogenannten Trennungsgrundsatz vor, der davon ausgeht, dass die Regulierungsbehörde und der Vorhabenträger grundsätzlich getrennt agieren und getrennt ihre Aufgaben wahrnehmen. Insofern wäre eine solche Trennung auch im Einklang mit diesen Vorgaben, da sämtliche Themen, die die Ausführung anbetreffen, also auch die Abwicklung der Finanzierung und der

Abruf der entsprechenden Mittel, bei der Gesellschaft, sprich dem Vorhabenträger, angesiedelt werden, wohingegen die Regulierungsbehörde in diesem Fall lediglich die Aufsicht und die Aufsicht über die sachgerechte und auch rechtskonforme Wahrnehmung übernehmen würde und insofern diese beiden Bereiche – wie auch nach dem europäischen Recht vorgesehen – klar getrennt werden und da auch keine Vermischung entsteht, die ansonsten über dieses Finanzierungsthema eintreten könnte, wenn man eine andere Konstruktion wählt. Um auf Ihre andere Frage zurück zu kommen, wie das Thema der Rücknahme der Klagen zu beurteilen ist: Die Unternehmen stehen hier natürlich auch in einem gewissen aktienrechtlichen Zusammenhang, also die Frage, inwieweit Klagen zurück genommen werden können, überhaupt aus aktienrechtlicher Perspektive, die potentiell werthaltig sind. Das ist schon aus aktienrechtlicher Sicht nicht einfach zu beurteilen und eine Frage, die man wohl abgewogen treffen muss, insbesondere im Interesse der finanziellen Belange der Gesellschaft und natürlich auch der Anteilseigner. Insofern ist es in erster Linie eine unternehmerische Entscheidung, die aktienrechtlich eingebunden ist und insofern im Wesentlichen auch durch die entsprechenden Unternehmen und die Vorstände in diesem Kontext getroffen werden muss. Angesichts einer Konstellation, wie beispielsweise auch die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am kommenden Dienstag, bin ich im Übrigen auch der Meinung, dass es schon der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht gebietet, eine solche Entscheidung, die offensichtlich auch schon ausformuliert und quasi ausgefertigt ist, jetzt nicht mehr zu einem Thema zu machen, es sind nur noch wenige Tage, bis die Entscheidung ansteht. Insofern gebietet es der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht, das hier nicht mehr infrage zu stellen.

Der **Vorsitzende**: Für die SPD-Fraktion fragt jetzt die Kollegin Scheer.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): An die Fragen der Klagen möchte ich auch nochmal mit einer Frage an Herrn Professor Hermes anknüpfen. Wie sehen Sie die Möglichkeiten unserer Erwartungshaltung, die ich auch für die SPD-Fraktion aussprechen kann, dass die Klagen zurückzunehmen sind? Inwieweit bestehen da die Möglichkeiten, dies im



hiesigen Gesetzgebungsprozess oder im Rahmen des sich anschließenden öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses einzubinden oder anderweitig zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte dann auch das nochmal aufgreifen, was gerade von Herrn Dr. Ruttloff genannt worden ist bezüglich der aktienrechtlichen Perspektive, ob auf dieser Grundlage nicht sogar der Gesetzgeber gehalten sein sollte, im Falle der Nichtrücknahme von Klagen dafür zu sorgen, dass möglicherweise eine Neuberechnung vorgenommen wird, wenn sich hinterher eine Vermögensverschiebung zu Lasten des Bundes auf tun sollte.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Hermes.

SV Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe-Universität Frankfurt): Meine Damen und Herren, die Frage gibt mir Gelegenheit, auch auf die noch offene Frage von Frau Kotting-Uhl zu antworten. Ich glaube, ich kann Sie beruhigen. Wenn in diesem Kompromisspaket der Gesetzgeber eine ausgewogene finanzielle Lösung gefunden hat, dann geht er bei diesem Kompromiss von Erwartungen aus. Er geht von Berechnungen aus, er geht von Prognosen aus, die niemand ganz genau wissen kann, wieviel in zwanzig/dreißig Jahren unser Entsorgungsthema kostet. Deswegen ist es ein politischer Kompromiss. Und Teil dieses politischen Kompromisses ist – wie nicht zuletzt der Bundesrat und die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht hat -, dass die Klagen zurück genommen werden. Das ist auch legitim, weil es am Ende bei all diesen Klagen nicht um den Weiterbetrieb von Atomkraftwerken geht, sondern es geht um Geld und um nichts anderes als um Geld. Und um Geld geht es auch in diesem Gesetzespaket. Es geht einfach um die Frage, wie die finanzielle Last zwischen den Verursachern und dem Steuerzahler verteilt wird. Wenn der Gesetzgeber zulässigerweise bei diesem Kompromiss, diesem finanziellen Kompromiss, davon ausgeht und ausgehen darf, dass die Klagen zurück genommen werden, dann darf der Gesetzgeber auch sagen – und das ist keine unberechtigte Drohung, denn hier handeln nicht zwei gleichberechtigte Vertragspartner, sondern es handelt der deutsche demokratisch legitimierte und vom Volk gewählte Gesetzgeber gegen mehrere rechtsunterworfenen Unternehmen -, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt, dann bessere ich nach. Dann

wird der Risikozuschlag erhöht. Das ist die einfache Lösung dieses Problems und wer das nicht möchte, der soll sich an politische und nicht rechtliche Vereinbarungen halten und wie das funktioniert – Herr Trittin kann das vielleicht berichten, wie das damals im Jahr 2000 war, da hat man auch einen Konsens hergestellt, den man im Grunde jetzt fortsetzt und der war nicht rechtlich verbindlich, sondern das war ein politischer Kompromiss und an den haben sich alle gehalten. Deswegen wäre meine Lösung dieses Problems, wir haben es mit einem politischen Kompromiss zu tun und der Gesetzgeber kann das Gesetz nachbessern und den Risikozuschlag erhöhen, wenn die Energieversorgungsunternehmen sich nicht daran halten und ihre Klagen nicht zurück nehmen. Damit bin ich noch bei der Frage, welche Klagen erfasst sein sollten. Ich schließe mich Herrn Dr. Ruttloff an. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sollte aus Respekt vor dem Gericht nicht zurück genommen werden. Was Vattenfall und New York angeht, enthalte ich mich einer verfassungsrechtlichen Würdigung der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrer geheimen und intransparenten undemokratischen Ausgestaltung. Jedenfalls ist für mich klar, dass auch die Vattenfall-Klage vor dem Schiedsgericht zu denen gehört, die der Gesetzgeber berechtigterweise erwarten kann, dass sie zurück genommen werden. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt für die Linksfraktion der Kollege Zdebel.

Abg. Hubertus Zdebel (DIE LINKE.): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Meine nächste Frage geht an Herrn Becker. Wie beurteilen Sie als Vertreter eines Umweltverbandes, also des BUND in diesem Fall, das Verfahren, das zu diesem Gesetz geführt hat? Und auch an Sie eine Frage nach den Kostenrisiken, diesmal allerdings mit dem Schwerpunkt auf der Frage des Übergangs von der jetzigen Situation zur späteren Situation mit staatlichen Strukturen. Welche Kostenrisiken bei der Neuordnung der Atommüllentsorgung bestehen aus Ihrer Sicht? Welche Risiken kommen damit auf den Staat und den Steuerzahler zu?

Der Vorsitzende: Herr Becker, bitte.

SV Thorben Becker (BUND): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Es ist gerade aus



Sicht eines Umweltverbandes tatsächlich ein sehr besonderer Gesetzgebungsprozess, der hier stattgefunden hat, weil es natürlich auf der einen Seite ein sehr großes Thema war mit der Einsetzung einer Regierungskommission, die nicht öffentlich gearbeitet hat, die einen Kompromiss, der eigentlich unumstößlich ist, in der politischen Praxis erarbeitet hat. Daraus ist dann sehr schnell ein sehr umfassendes Gesetzgebungspaket entstanden. Was tatsächlich aus unserer Sicht sehr wichtig ist, dieses Gesetzgebungspaket geht logischerweise weit über die Fragen Umsetzung, öffentlich-rechtlicher Fonds, Einzahlung, Aufteilung des Haftungsrisikos hinaus. Sondern es ist das, was auch im Titel des Gesetzes steht, eine Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung. Tatsächlich auch Aufbau neuer staatlicher Strukturen, völlig neue Interessenslagen beim Umgang mit dem Atom Müll und allein die Frage, wie wird die Zwischenlagerung zukünftig organisiert oder die Frage, die Herr Kowitz aufgeworfen hat, was bedeutet eigentlich eine Änderung beim Thema Rückbau der Atomkraftwerke für die Frage des Atom Mülls, der bisher freigegeben wird. Das sind Riesenfragen, die müssen eigentlich intensiv erörtert werden, die laufen aber in diesem Gesetzgebungsverfahren quasi mit. Jetzt wird dieses Gesetzespaket auch in wenigen Wochen durchgezogen. Das ist tatsächlich für die Frage einer öffentlichen Diskussion, einer Beteiligung der Verbände, einer Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit ein Riesenproblem. Also die breite Öffentlichkeit, auch die atomkritische Öffentlichkeit wird wahrscheinlich erst im Laufe des nächsten Jahres merken, was eigentlich an Detailregelungen, mit den man aber Jahre umgehen muss, in diesem Gesetzespaket drin stehen. Zu der Frage des Risikos, da ist schon viel gesagt worden. Herr Prof. Dr. Hermes hat gesagt, es ist eine klare Einschränkung des Verursacherprinzips. Herr von Beust hat gesagt, ohne Nachhaftung gibt es ein Risiko für den Staat. Wie groß ist dieses Risiko? Herr Prof. Dr. Jonas hat das Zinsrisiko genannt. Das ist in der aktuellen Situation sicherlich offenkundig. Es wird besonders offenkundig durch die aus meiner Sicht absurde Situation, dass die AKW-Betreiber, die immer gesagt haben, sie sind in der Lage, über einen langen Zeitraum die Rückstellung mit 4,5 irgendwas zu verzinsen, jetzt sagen, aber für ein halbes Jahr, wenn es um die Einzahlung in den Fonds geht, sind sie nicht in der Lage, das zu verzinsen und das müsste

ihnen doch irgendwie erlassen werden. Dann, wenn es konkret wird und genau an dieser konkreten Frage merken wir schon, was es bedeutet, wenn das Zinsrisiko auf den Staat, auf die Öffentlichkeit und den Steuerzahler übergeht. Ich bin für diesen Bereich wirklich kein Experte, aber die Wahrscheinlichkeit, dass es uns perspektivisch gelingt, den öffentlich-rechtlichen Fonds, die Gelder, die da eingezahlt sind, so zu verzinsen, wie es sein muss, um die Gesamtsumme zu erhalten, ist sicherlich sehr gering. Wir haben das Kostenrisiko und wir merken das jetzt bereits ganz konkret, wenn es darum geht, neue Strukturen zu schaffen. Das ist ja angesprochen worden. Wir wollen eine neue Zwischenlagergesellschaft aufbauen. Die baue ich nicht aus dem Nichts auf, sondern ich muss - das ist ja im Gesetzentwurf auch so vorgesehen - gucken, wo kriege ich Experten her. Es sollen Anteile der GNS, den Atomkraftbetreibern abgekauft werden. Zu welchem Preis? Wir wissen es nicht. Diese Zwischenlagergesellschaft muss sehr schnell anfangen zu arbeiten. Gerade für den hochradioaktiven Müll: 01.01.2019. Wird sie das faktisch können oder muss sie sich dann wieder eines Dritten bedienen und wer soll das sein? Die, die im Moment die Zwischenlager betreiben, also die AKW-Betreiber, die als unterbeauftragter Dritter dann wieder beteiligt sind? Zu welchen Preisen? Wir wissen es nicht. Tatsächlich setzt sich das in dem Bereich der Zwischenlagerung noch lange fort, dass ich hier ein Zusammenwirken habe, wo immer auch die Frage ist, wer stellt für Tätigkeiten in dem Bereich welche Rechnungen. Größer sind die Risiken sicherlich, wenn ich tatsächlich perspektivisch gucke. Welche inhaltlichen Herausforderungen stehen bei der Sicherung der Zwischenlager in den nächsten Jahrzehnten bevor? Das sind alles Kosten aus unserer Sicht, wenn ich über so etwas wie konsolidierte Zwischenlager, sogar Neubau von Zwischenlagern möglicherweise denke, die in den Geldern, die in dem Fonds eingezahlt werden sollen, nicht berücksichtigt werden. Bei der Endlagerung dann kann man tatsächlich nur das sagen, was in dem Stresstest von Warth & Klein drin steht - letzter Satz -, dass das eigentlich niemand im Moment seriös abschätzen kann, welche Kosten da auf uns zukommen. Klar ist nur, auch wenn die Kosten dann beim Staat liegen, man kann nicht daran sparen, wenn tatsächlich die Sicherheit an erster Stelle steht, dann brauchen wir



die entsprechenden Maßnahmen und brauchen auch ein aufwändiges Verfahren, um zu einem Endlager zu kommen, das dann auch real in Betrieb genommen werden kann und eben nicht am Widerstand der Bevölkerung scheitert. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die nächste Frage an den Kollegen Trittin.

Abg. **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Jonas. Sie haben eben ausgeführt, dass auf der Basis der – wie Sie gesagt haben – bestmöglichen Kostenschätzung mit einer Verzinsung von zwei Prozent das Zahlungsziel erreicht würde. Könnten Sie hier aus Ihrer Sicht mal darlegen, wie denn diese bestmögliche Kostenschätzung, die übrigens, lieber Herr Becker, in öffentlichen Anhörungen auch Ihres Verbandes und von vielen anderen in einer öffentlichen Diskussion überprüft worden ist, wie sich diese bestmögliche Kostenschätzung im Vergleich auch insbesondere zu anderen Ländern, die solche Systeme haben, ausmachen. Die zweite Frage, die ich habe, bezieht sich auf den Teil, der heute fast gar nicht zur Sprache gekommen ist, nämlich bis 2040 müssen die Unternehmen ungefähr 60 Milliarden für den Rückbau und die Verpackung zur Verfügung stellen. Diese sollen bei den Unternehmen gesichert werden und sie sollen besser gesichert werden als vorher. Wie beurteilen Sie die künftigen Kontrollmechanismen, die beispielsweise durch das BAFA an dieser Stelle zu passieren haben und die Unterlegung mit Aktiva.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Jonas.

SV **Prof. Dr. Martin Jonas** (Warth & Klein Grant Thornton AG): Zwei schwere Fragen. Die Kostenschätzung, insbesondere im internationalen Vergleich – gerade der internationale Vergleich - ist sehr schwer, weil die Konzepte von Land zu Land unterschiedlich sind. Wir haben es eigentlich in unserem, ich glaube, allseits bekannten sogenannten Stresstestgutachten so verständlich und transparent versucht zu machen, wie es geht. Wir sehen, dass in anderen Ländern, insbesondere HAW-Endlager, mit deutlich höheren Kostenschätzungen versehen sind. Wir sehen aber auch

Länder, wo für eine ähnliche Endlagerung niedrigere Kostenschätzungen angesetzt wurden. Wir haben darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kostenschätzung für das HAW-Endlager schon sehr alt ist. Mehr können wir dazu eigentlich nicht sagen. Auf der anderen Seite sehen wir aber auch, dass Kostenschätzungen beispielsweise für das LAW/ MAW Endlager Konrad recht präzise möglich sind. Also es gibt auch Teile von Kostenschätzungen, bei der man die Sorge nehmen kann. Da sind sehr valide Grundlagen vorhanden. Das war der erste Teil Ihrer Frage. Pardon, jetzt habe ich den zweiten Teil vergessen, das war...

Abg. **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): ... bei den Rückbaukosten.

SV **Prof. Dr. Martin Jonas** (Warth & Klein Grant Thornton AG): Es verbleiben nennenswerte Rückstellungen bei den Unternehmen. Dazu gibt es auch einen Gesetzesvorschlag, dass da eine größere Transparenz geschaffen wird. Ob diese Transparenz jetzt alleine schon ein größeres Maß an Sicherheit herstellt, da habe ich meine Zweifel. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass sich die Rückstellungsbilanzierung für diesen Teil der Rückstellung mit Sicherheit nun ändern wird, denn das sind jetzt ungewisse Verbindlichkeiten, die bei den Unternehmen verbleiben, die einen überschaubaren Zeitraum an Kostenschätzung nur noch beinhalten. Es geht jetzt dann nicht mehr um die Schätzung von Kosten in vielen Jahrzehnten, sondern nur noch um die Kostenschätzung über einen Zeitraum von zehn bis 20 Jahren, sodass diese Kostenschätzung für die verbliebenen Rückstellungen bei den Unternehmen wesentlich präziser sind und mit Sicherheit auch nicht mehr mit 4,58 Prozent abgezinst werden, sondern mit ganz großer Sicherheit mit einem deutlich niedrigeren Zinssatz abgezinst werden.

Der **Vorsitzende**: Wir beginnen jetzt die dritte Runde, aber wir haben die zeitliche Latte gerissen, weil ich die Redezeit großzügig gehandhabt habe. Wir können aber so nicht weitermachen. Deswegen bitte ich jetzt wirklich darum, die fünf Minuten einzuhalten und ich werde jetzt dann auch rigoros eingreifen. Die nächste Frage stellt jetzt der Kollege Bareiß für die Unionsfraktion.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen



Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Ole von Beust und betrifft nochmal eine politische Einschätzung von Ihrer Seite aus. Es sind ein paar Vorwürfe und Behauptungen im Raum. Herr Prof. Dr. Bontrup hat sehr wortstark vorhin einiges geäußert, vielleicht können Sie uns nochmal die politische Einschätzung dieses Kompromisses geben, insbesondere auch der Vorwurf, dass Folgen der Kernenergie in die Allgemeinheit sozialisiert werden. Vielleicht können Sie nochmal Ihre Gedanken und Ihre Erwartungen aus der Kommission heraus an uns kundtun. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Herr von Beust.

SV Ole von Beust (KFK): Das ist ja letztlich eine Wertungsfrage, wie man das Ergebnis der Kommission und den Gesetzentwurf bewertet. Der Vorwurf ist von den Kollegen Sachverständigen gekommen, dass es - kurz gesagt - den Unternehmen viel besser geht als man glaubt oder das Risiko der Insolvenz oder einer partiellen Zahlungsunfähigkeit nicht gegeben sei. Wir haben diese Frage auch in mehreren Anhörungen in der Kommission geprüft, auch mit unabhängigen Sachverständigen, auch die Situation der Unternehmen geprüft, sehr diskret nebenbei, denn wenn Sie das öffentlich prüfen, kommen Sie mit Rating-Agenturen und ihren Eigentümern sehr stark in Schwierigkeiten, wenn man das zu sehr im Detail öffentlich prüft. Aber wir haben uns die Entscheidung sehr schwer gemacht und da war es in der Tat so, dass die Situation nicht goldig ist, um es einmal sehr freundlich auszudrücken, sondern dass es latente Risiken gibt, die sich hätten realisieren können, wenn hier viel höhere Ansprüche gegen die Unternehmen hätten durchgesetzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist dieser Ausgleich geschaffen worden. Ein Kompromiss bedeutet immer von beiden Seiten Zugeständnisse, die politische Äußerung ist relativ schlicht. Die Kommission war ja sehr unterschiedlich besetzt, also von Vertretern der Industrie, über die evangelische Kirche, bis zu DGB-Anwälte und, und, und. Und ich finde vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas und der unterschiedlichen Herangehensweise am Anfang und auch der Erwartungshaltung am Anfang, dass dieser Vorschlag nachher einstimmig beschlossen wurde, zeigt, glaube ich, schlicht, dass es ein sehr ausgewogenes Verhältnis war und eine ausgewogene Entscheidung war. Ich

betone auch noch einmal, auch die Arbeitnehmerseite auf Seite des DGB ist sehr auf die Seite gedrängt worden ist. Es ist ja nicht so, dass das eine Industriedominanz war oder eine wirtschaftsfreundliche Dominanz, sondern auch die Arbeitnehmerseite war vertreten, die auch sehr in diese Richtung des Kompromisses argumentiert hat. Und vor dem Hintergrund glaube ich, dass es ein ausgewogenes Verhältnis ist. Natürlich gibt es immer Restrisiken - wenn ich die Haftung begrenze, habe ich ein Restrisiko, dass es teurer wird. Auf der anderen Seite hat, glaube ich, Herr Prof. Dr. Jonas deutlich gemacht, dass bei Abwägung der Zinsen und der Kosten von einem Realzins von einem Prozent ausgegangen wurde. Das ist wiederum nicht völlig unrealistisch auch über die nächste Zeit, auch wenn die einzelnen Positionen disponibel sind, einen Realzins von einem Prozent halte ich nicht für unrealistisch, der da zu Grunde gelegt wurde plus den Risikoaufschlag, der ja auch diese Frage der Zinsentwicklung mit berücksichtigt hat. Also von einer Sozialisierung der Kosten kann man, denke ich, nicht sprechen, sondern von einem angemessenen Ausgleich, der gefunden wurde.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt für die SPD-Fraktion der Kollege Westphal.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wegen der Zeiteffizienz habe ich eine kurze Frage an Frau Zenke. Wir haben ja mit dem Gesetz, was jetzt vorliegt, und dort die vertraglichen Vereinbarungen, sicherlich auch EU-kompatible Regelungen zu beachten, also Beihilferecht. Das haben wir bei vielen Gesetzen im Deutschen Bundestag, wo auch die Europäische Kommission dann ihre beihilferechtlichen Tatbestände mit einbringt. Wie sehen Sie das bei diesem gesetzlichen Regelwerk?

Der Vorsitzende: Frau Dr. Zenke bitte.

Sve Dr. Ines Zenke (bbh): Herr Vorsitzender, Herr Westphal vielen Dank für die Frage. Ich denke, auf jeden Fall ist das beihilferelevant. Also es muss geklärt werden, der Beihilfegriff ist ja schillernd, wird immer wieder ausgefüllt, konkretisiert und so weiter. Aber ich bin ganz sicher, das haben wir damals auch in der Kommission thematisiert, dass die Beihilfethemen richtig aufgehoben



sind und auch bereits im Ministerium geprüft wurden. Ich gehe davon aus, dass eine Abstimmung mit der Europäischen Kommission stattfinden muss. In dem Zusammenhang übrigens auch noch eine Anmerkung zu der Einzahlung, weil wir nicht wissen, wie schnell die Europäische Kommission entscheidet. Also das haben wir ja mehrfach erlebt, auch in anderen Gesetzen, und ich umgekehrt aber auch Verständnis für die Betreiber habe, die ja zu einem bestimmten Zeitpunkt die Gelder bereit haben müssen, sollte man da tatsächlich über einen Stichtag nachdenken, dass man eben nicht jemanden verpflichtet, kurzfristig irgendwo Geld vorzuhalten, kurzfristig liquide Mittel irgendwo anzulegen usw. Das könnte man da ganz gut mit abfedern, um auch den Entscheidungszeitraum der Europäischen Kommission hinzubekommen. Ansonsten denke ich, wenn man sagt, das ist eine Beihilfe, weil wir wissen, Beihilfe ist dann da, wenn man etwas vom Staat bekommt. Das muss nicht unbedingt etwas positives sein oder Geld, das kann auch ein Verzicht auf irgendwas sein, wenn man davon ausgeht, das ist eine Beihilfe - und so könnte man unseren KFK-Entwurf lesen, weil wir dort sagen, wir gehen auf die Betreiber zu - dann kann man Beihilfen auch rechtfertigen lassen, auch erklären lassen in das System der genehmigungsfähigen Beihilfen einsortieren und ich denke, das wird die Bundesregierung tun und auch rechtzeitig mit einem Ergebnis zurückkommen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt Kollege Kanitz für die Unionsfraktion.

Abg. Steffen Kanitz (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Dr. Ruttloff, noch einmal zu der Frage Trennungsgrundsatz und der Organisation. Wir haben uns ja in beiden Kommissionen, der KFK aber auch in der Endlagerkommission, mit der Frage der Organisation und auch der vernünftigen und effizienten Organisation beschäftigt und dabei festgestellt, dass die Verquickung zwischen Regulierer und Betreiber in der Vergangenheit - ohne Schuldzuweisungen an den einen oder anderen - sicherlich nicht dazu beigetragen hat, dass wir Schnittstellen reduziert haben, sondern eher aufgebaut haben. Jetzt haben Sie gerade die Notwendigkeit der Realisierung des Trennungsgrundsatzes angesprochen. Meine Frage - so wie der Gesetzentwurf im Moment gelesen werden

kann - ist es wohl so, dass der Regulierer, also das BfE, zum einen die Regulierung macht und zum anderen aber auch Kostenbescheide für den Betreiber erstellt. Ist denn das aus Ihrer Sicht eine Realisierung des Trennungsgrundsatzes oder gibt es da Probleme? Das eine ist sozusagen die Rechtstechnik des Trennungsgrundsatzes. Das andere: Ist es denn sachgerecht und vernünftig, die Probleme der Vergangenheit zu überwinden?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Ruttloff.

SV Dr. Marc Ruttloff (Gleiss Lutz Anwälte): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Kanitz für diese Frage. Der bisherige Gesetzentwurf ist ja da ein Stück weit zumindest unpräzise, kann aber jedenfalls in der Weise gelesen werden, wie Sie es schildern. Und es liegt nahe, davon auszugehen, dass nach der Fassung der Regulierer tatsächlich Kostenbescheide erstellt. Mit Sachgerechtigkeit und Effizienzerwägungen dürfte das wohl kaum zu erklären sein, wenn die Ausführung und die technische Umsetzung der ganzen Vorhaben bei der beliebigen dritten Gesellschaft liegt, die insofern auch die Frage der Kosten und die Notwendigkeit der finanziellen Mittel im Auge hat. Wenn man sich dann den Ablauf vorstellt, müsste das Ganze ja mit einer zusätzlichen Kommunikationslinie hin zum Regulierer laufen, der wiederum die entsprechenden Kostenbescheide ja mehr oder weniger nur auf der Grundlage dessen ausführen kann, was ihm dann auch die beliebige Gesellschaft mitteilt. Man hat also insofern einen weiteren Kommunikationsstrang, einen weiteren Dienstweg, der eingebaut wird. Und im Endeffekt müsste dann über diesen Umweg der Abruf der Mittel letztlich beim Fonds ankommen, was sicherlich zu Zeitverzögerungen führt und auch die Frage aufwirft, welche Rolle würde denn der Regulierer in dieser Konstellation tatsächlich auch wahrnehmen? Würde er hier als reine Schreibstube agieren und im Wesentlichen die Kostenbescheide, die in einer Entwurfsfassung von der BG kommen nur gegenzeichnen und einen eigenen Briefkopf daraufsetzen, dann kann man so oder so schon die Frage der Sinnhaftigkeit aufwerfen. Oder sieht er sich dazu berufen, diese tatsächlichen Kostenabrufe dann auch im Einzelnen zu prüfen. Und spätestens dann sind wir auch wieder auf einer Ebene, wenn nicht auch schon vorher bei der anderen Konstellation, in der der



Regulierer nur als Schreibstube agiert. Aber jedenfalls wenn eine sachliche Prüfung dann auch noch vor der Erstellung der Kostenbescheide stattfinden kann, spätestens dann haben wir ganz sicher die Grenze des Trennungsgrundsatzes überschritten und schaffen damit wieder eine Konstellation, die eigentlich mit den Gesetzesänderungen überwunden werden soll und die auch dem europäischen Gesetzgeber hier ganz klar nicht vorgeschwebt hat. Wenn er hier von Trennungsgrundsatz spricht, dann betrifft das ganz sicherlich auch Fragen der Kosten und der Finanzierung, schließlich ist das ja auch ein Kernelement. Nicht nur die technische Einführung, sondern Kostenfragen sind eine ganz zentrale Frage, die insofern drohen, diesen Trennungsgrundsatz im Einzelnen zu verwischen. Also sprechen zum einen Fragen der Sachgerechtigkeit, der Effizienz und der Minimierung von Schnittstellen aus ganz praktischen Gründen dafür, eine solche Abwicklung übers Eck, wenn man das so formulieren darf, zu vermeiden und ganz handfest auch der europäische Trennungsgrundsatz, wie er sich aus Art. 6 Abs. 2 der Entsorgungsrichtlinie Euratom ergibt, der hier klare Grenzen einzieht und die - nach meinem Dafürhalten - durch eine solche Abwicklung über das Eck überschritten würden. Also der Trennungsgrundsatz, der gerade einer solchen Abwicklung - nach meiner Interpretation des Trennungsgrundsatzes, der nach meiner Einschätzung da sehr klar ist - entgegensteht und daher auch eigentlich eine Anpassung der gesetzlichen Regelung oder des Gesetzesentwurfs erfordert und nahelegt, um einen solchen Konflikt zu vermeiden. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt Kollegin Dr. Scheer für die SPD-Fraktion.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Meine Frage geht noch einmal an Frau Dr. Zenke. Und zwar werden da ja nun Geldmittel in einen Fonds gehen und da stellt sich ja auch schon die Frage der Anlagepraxis eines solchen Fonds. Mir schwebt im Kontext des Atomausstiegs vor, in dem das ja alles anzusiedeln ist, dass es eine Selbstverständlichkeit sein müsste, dass die Gelder dann nicht etwa in kerntechnische Projekte fließen dürften, auch nicht mittelbar über bestimmte Geldanlagepraxis. Also insgesamt ein Anspruch auf sozialökologische Geldanlage fände ich da nur einen gerechten

und billigen Ansatz. Wie sehen Sie die Möglichkeiten, so etwas im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu verbrieften?

Der Vorsitzende: Frau Dr. Zenke.

Sve Dr. Ines Zenke (bbh): Herr Vorsitzender, Frau Dr. Scheer. Ich denke, das ist eine legitime Frage und eine legitime Überlegung, gerade weil das Gesetz ja auch, wie heute schon gesagt wurde, sehr grundsätzlich eine Neuordnung im Bereich der Atomthemen vorsieht. Wir haben bereits eine Regelung im § 9, die sich mit der Anlage der Mittel auseinandersetzt. Ich sehe kein Problem darin, dort einen Satz aufzunehmen, in dem man regelt, dass zum Beispiel keine Anlage von Fonds-Mitteln im Zusammenhang mit Atomforschung oder was weiß ich auch immer erfolgen darf. Also das muss klar und deutlich bestimmt sein. Aber neben dem ohnehin schon vorgesehenen Link auf Anlagerichtlinien ist das für mich unproblematisch möglich. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Jetzt fragt für die Fraktion DIE LINKE. noch einmal der Kollege Zdebel.

Abg. Hubertus Zdebel (DIE LINKE.): Dankeschön Herr Vorsitzender. Meine nächste Frage geht noch einmal an Prof. Dr. Bontrup. Könnten Sie vielleicht noch einmal genauer ausführen, wie Sie die bisherige Rückstellungspraxis beurteilen, weil sie geht ja bis zu einem bestimmte Grad weiter, zumindest was den Rückbau der Atomkraftwerke angeht. Und könnten Sie auf der anderen Seite noch einmal darlegen, wo aus Ihrer Sicht ein anderes Modell möglich wäre jenseits dessen, was hier heute von vielen Sachverständigen als vernünftiger Kompromiss dargestellt worden ist.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Bontrup.

SV Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup (Westfälische Hochschule): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe es ja bereits ausgeführt, ich halte die Rückstellungspolitik für eine völlig verfehlte, aber das Kind ist in den Brunnen gefallen. Aber ich weiß auch, dass die Vorstände der vier großen Energieversorger den Champagnerkorken haben knallen lassen als sie davon hörten, dass sie sich sozusagen ihrer dotieren Rückstellungen aus ihren Bilanzen entledigen können. Und das vom Aktiengesetz, wenn



ich das noch einmal so sagen darf, ich würde als Gesellschafter sagen, wenn Sie dagegen sind und einen Nebenkriegsschauplatz aufmachen mit der Verfassungsklage, nichts anderes ist das nämlich, dann hätte ich als Gesellschafter gegenüber diesem Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstand ein großes Problem, dann könnte er seinen Stuhl räumen. Also noch einmal – etwas Besseres hätte den vier Großen nicht passieren können als das, was Sie hier machen. Ich bin als Sachverständiger und Bürger dieses Landes über diesen Gesetzentwurf, der mir hier vorliegt, entsetzt. Ich hätte übrigens einmal eine Frage: Stehen eigentlich die drei Vorsitzenden oder die drei Vorstandsmitglieder, die diesen Fonds verwalten sollen, stehen die eigentlich schon namentlich fest? Aber das werden wir ja dann sehen, wer das wird. Lassen Sie mich noch einmal einen Blick auf die Alternative richten. Ja, wenn man das macht, das kann man sich ganz leicht vorstellen, wenn wir als private Haushalte etwas zurücklegen wollen, dann können wir das nur über Rücklagen machen und nicht über Rückstellungen. Die können wir als privater Haushalt auch nicht buchen, weil das eine reine Fiktion ist. Und die Rückstellungspolitik ist in der gesamten Fachliteratur die umstrittenste Position bei der Bilanzierung. Nächste Bemerkung, das ist natürlich interessant, wenn Sie das jetzt auslagern in einen Fonds, dann muss dieser Fonds ja Erträge erwirtschaften, so ist das ja vorgesehen. Das heißt, dieser Fonds muss an die Kapitalmärkte gehen und muss dort das Geld anlegen, um etwas zu erwirtschaften. Davon halte ich gar nichts. Das fördert noch einmal zusätzlich die sowieso schon gegebene große Variabilität an den Finanzmärkten und die Risiken, die hier liegen. Und wir wissen ja auch, wohin das geführt hat, wenn eben immer mehr Geld an die Finanzmärkte gespült wird und es der realen Produktion entzogen wird, was Sie hiermit machen. Sie nehmen im Grunde genommen den Unternehmen den realwirtschaftlichen Prozess der Verwertung und hier eben die Rückstellungsbeträge zu verdienen. Und ich sage es noch einmal, der Vorstandsvorsitzende hat es in aller Deutlichkeit gesagt, wir haben das Geld nicht, was wir fiktiv als Rückstellung gebucht haben. Das ist eigentlich erstes Semester BWL, meine Damen und Herren, um sich dann einmal klarzumachen, was eine Rückstellung in der Bildung und im Verbrauch und in der Auflösung be-

wirkt. Das ist offensichtlich nicht begriffen worden und auch von der gesamten Kommission bis heute nicht begriffen worden, weil man hier mit dieser Rückstellungspolitik für den sogenannten Rückbau und für die Verpackung der Anlagen weitermachen will. Das heißt, es ist nichts begriffen worden. Die einzige Alternative, die ich hier sehe, ist endlich eine Zäsur zu machen und von der Rückstellungspolitik in eine Rücklagenpolitik überzugehen. Was bedeutet das? Das heißt, die Unternehmen erwirtschaften ganz normal ihre Gewinne und versteuern sie auch ganz normal. Das heißt, sie haben dann einen versteuerten Gewinn. Aus diesem versteuerten Gewinn können sie Rücklagen bilden, die müssten sie dann thesaurieren in ihren Bilanzen und könnten daraus dann entsprechend auch das, was da auf die Unternehmen zukünftig für die Endlagerung, für den Abbau, für den Rückbau zukommt, entsprechend finanzieren. Das ist der einzige saubere und vernünftige Weg. Aber das scheint offensichtlich noch nicht begriffen, auch in dieser Anhörung nicht begriffen, denn Sie wollen diesen unsäglichen Weg weiterführen und da kann man wirklich in der Tat nur sagen, hier werden Gewinne, die in der Vergangenheit geschrieben worden sind mit AKWs privatisiert und die Verluste jetzt sozialisiert. Und das ist ja auch heute im Grunde genommen das Ergebnis dieser Anhörung. Nichts ist so teuer, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat es noch einmal in aller Deutlichkeit in einem letzten Bericht gesagt, nichts ist so teuer wie eine Kilowattstunde aus Atomstrom, was wir auch immer gesagt haben, was sich hier heute in dieser Anhörung auch eindeutig noch einmal verifiziert. Und das ist auch nicht begriffen. Kommen Sie endlich zur Vernunft und legen Sie den Hebel um und entlasten nicht diese Konzerne, die es auch in hundert Jahren noch geben wird. Letzte Bemerkung Herr Prof. Dr. Jonas – schade, dass wir uns hier in 80 Jahren nicht treffen können. Ich halte als Ökonom, und das geht einfach nicht, von solchen langfristigen Kostenprognosen nichts, das ist Kaffeesatzleserei, die „fünf Weisen“ Wirtschaftler, die schaffen es nicht einmal, das Bruttoinlandsprodukt auch nur ein Jahr seriös vorauszusagen. Und wir erlauben uns hier Kostenschätzungen über einen Zeitraum von 80 Jahren, das halte ich absolut unseriös.

Der Vorsitzende: Die Zeit ist nun überschritten



und die nächste Frage stellt die Kollegin Kotting-Uhl für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte gern noch einmal eine Frage stellen, die sich darauf konzentriert – wie kann man den vorliegenden Gesetzentwurf verbessern? Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hermes und wenn Zeit bleibt, auch an Herrn Dr. Däuper. Es geht mir um das Transparenzgesetz, das ja auch in dem Artikelgesetz vorhanden ist. In meinen Augen ist die Transparenz auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beschränkt, das in der Frage der Rückstellungen Einsicht bekommt und diese Daten dann eben auch an die beiden betroffenen Ministerien für Wirtschaft und Energie einerseits und Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit andererseits weitergeben kann. Aber ich frage mich, wo das Parlament bleibt. In der Frage Besetzung Kuratorium sind Verhandlungen ja schon auf einem ganz guten Weg, dass das Parlament da auch eingebunden wird. Aber die Frage der Transparenz die Rückstellungen für Rückbau betreffend, die ist mir noch ungelöst. Also da ist überhaupt keine Transparenz für das Parlament vorgesehen. Von der Öffentlichkeit wollen wir gar nicht reden. Ich finde, das geht nicht und ich hätte gern eine Einschätzung von Ihnen, Prof. Dr. Hermes, wie Sie das aus Ihrer Sicht bewerten und was für eine Verbesserung Sie eventuell sehen würden.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Prof. Dr. Hermes.

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Dem Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs, dem Transparenzgesetz, sieht man deutlich an, dass er aus den Ministerien stammt. Transparenz wird hier als Mitteilungs- und Berichtspflicht gegenüber einem Bundesamt, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, verstanden. Dieses Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf das dann aber schon unter einer Schranke, nämlich unter Berücksichtigung der Rechte der Betreiber, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berichten. Und dann endet die Transparenz. Das Parlament kommt in diesem

Transparenzgesetz nicht vor und das ist tatsächlich ein deutlicher Mangel. Am Ende des § 4 in Artikel 7, also wenn der Weg von den Betreibern zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle schließlich bei den genannten Ministerien endet, heißt es dann „Die Weitergabe an andere Dritte ist ausgeschlossen.“ Das könnte man so auslegen, dass sogar eine Weitergabe der Daten an das Parlament ausgeschlossen ist. Ich hätte in der konkreten Auslegung meine Probleme, ob der einfache Gesetzgeber das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber der Regierung in einem so extremen Umfang ausschließen kann. Ich kann Sie als Abgeordnete insofern nur ermuntern, Ihr Informationsrecht, Ihr Kontrollrecht auszuüben und auf diese Weise wenigstens ein Minimum an Transparenz gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit herzustellen. Denn verfassungsrechtliche Grenzen, dass diese Auskünfte über die genauere Art und Weise der Rücklagen die Öffentlichkeit erreichen, gibt es nicht. Es handelt sich hier um ein legitimes öffentliches Interesse an der Information darüber, ob, wie und auf welcher Grundlage Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau und die Verpackung getroffen worden sind.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Däuper.

SV **Dr. Olaf Däuper** (bbh): Ich kann Herrn Prof. Dr. Hermes in dem Punkt nur unterstützen. Aus meiner Sicht ergibt sich das auch aus dem Gedanken, dass dieses Transparenzgesetz ja wird vor dem Hintergrund eingeführt, dass eben die Rückstellungen für Rückbau und Stilllegung bei den Unternehmen verbleiben und man dann eben eine bessere vorsorgliche Kontrollmöglichkeit, Liquiditätseinschätzung etc. schaffen will. Und letztendlich fällt, wenn die Gelder, die zurückgestellt wurden, nicht ausreichen, das dann eben auf den Haushalt zurück. Und da ist das Parlament als Haushaltsgesetzgeber eben die Institution, die dann auch frühzeitig mit eingebunden sein sollte, um eben da etwas sozusagen zu entdecken und auch gegensteuern zu können. Deswegen würde ich das im Transparenzgesetz genauso sehen. Und was das Kuratorium betrifft im Prinzip auch, dass der Bundestag da eben auch mit eingebunden sein muss aus den gleichen Erwägungen Haushaltsgesetzgeber, wenn dort erkennbar wird, dass das, was im Fonds eingezahlt wird, nicht ausreicht,



dass dann eben der Bundestag auch frühzeitig mit eingebunden ist. Also in beiden Punkten würde ich das empfehlen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. In der dritten Runde hat das wesentlich besser geklappt. Wir machen jetzt hoffentlich so weiter in der vierten Runde – Kollegin Dr. Gundelach für die Unionsfraktion.

Abge. Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Ole von Beust und knüpft an ein Thema an, das vorhin schon einmal kurz angerissen worden war, dass wir ja auch noch andere Zwischenlager in Deutschland haben, von Siemens zum Beispiel für entsprechende industrielle Abfälle. Wie würden Sie das politisch einschätzen, die Verantwortung für diese Zwischenlager ebenfalls dem Staat zuzuordnen? Und, wenn Sie das positiv fänden, wie würden Sie das ggf. in Angriff nehmen?

Der Vorsitzende: Herr von Beust.

SV Ole von Beust (KFK): Politisch und inhaltlich spricht sicherlich vieles für eine kongruente Lösung, wenn wir aus Transparenz eine Gleichheit schaffen, das ist die eine Seite. Das andere ist natürlich die verfassungsrechtliche Frage, ob ich für die einen eine gesetzliche Regelung schaffe und für die anderen eine Regelung schaffe, die über eine Verordnung die Sache regelt. Den gleichen Sachverhalt mit unterschiedlichen gesetzlichen Maßnahmen zu regeln, halte ich für nicht unkompliziert. Und wenn ich mich richtig erinnere, hat ja die Bundesregierung in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Idee geäußert, ein Verfahren zu initiieren, schnell noch im Gespräch mit den Betreibern der anderen Lager eine Lösung herbeizuführen, die sich inhaltlich an das anlehnt, was für die EVUs vorgeschlagen ist, aber hier einen Weg zu finden, der verfassungsrechtlich kompatibel ist. Und ich denke, das ist eine vernünftige Vorgehensweise.

Der Vorsitzende: Jetzt geht erst einmal unser Dank an die Unionsfraktion, die auf ihr zweites Fragerecht in dieser Runde verzichtet. Und jetzt fragt der Kollege Freese für die SPD.

Abg. Ulrich Freese (SPD): Schönen Dank Herr

Vorsitzender. Frau Dr. Zenke ist die Ansprechpartnerin. Sie haben ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 30. November auf Seite 2 angeregt, dass wir im Art. 2 den § 2 und § 3 nachschärfen, weil Sie glauben, dass mit der Ablieferung fachgerecht konditionierter Brennelemente im Zwischenlager der Staat die Verantwortung übernimmt und wir das an Dritte weitergeben können. Das ist schon im Gesetzeswerk sehr umfänglich beschrieben, aber dennoch regen Sie an, dass wir schärfen sollen. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie uns genauer sagen könnten, an welcher Stelle wir noch Schärfungen vornehmen sollten, damit wir das alles sach- und fachgerecht an Dritte übergeben können.

Der Vorsitzende: Frau Dr. Zenke.

SVe Dr. Ines Zenke (bbh): Herr Vorsitzender, Herr Freese, ich denke einfach, dass wir in der praktischen Abwicklung merken werden, dass genau diese Fragen kommen werden. Ich glaube, wir müssen sehr detailliert auseinandernehmen, das kann ich jetzt nicht alles benennen, aber ich kann Ihnen sagen, das sind bestimmt 10 bis 20 kleinere Punkte, die man einmal klarstellen muss. Was ist fachgerecht verpackt? Wir haben das ja in der Kommission unter dem großen Thema Flatterbandlösung diskutiert. Ich denke, man muss einfach schauen, einmal rein praktisch, wenn der LKW auf den Hof fährt, ab wann beginnt die Verantwortung für dieses ja durchaus gefahrneigte/gefährliche Gut? Und da würde ich empfehlen, dass man gemeinsam auch mit den Betreibern, die mit Sicherheit dieses Bedürfnis nach Klarstellung und nach Schärfung auch haben, sich zusammensetzt und hier eine Definition für den genauen Übergang schafft und für den genauen Verantwortungsübergang schafft. Das kann für den einen oder anderen an einer bestimmten Stelle auch teuer werden oder gar nicht umsetzbar sein. Vielleicht ist das keine Frage, die man ins Gesetz packen muss. Vermutlich ganz sicherlich nicht, weil es wird eine eigene Anlage dafür sein müssen. Das könnte man zum Beispiel zum Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages machen oder wie gesagt noch einmal eine Verordnungsermächtigung dahinter packen. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ist das auch ein Thema gewesen, was im Bundesrat angesprochen wurde und



auch angegriffen wurde von der Umweltseite. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Kanitz für die Unionsfraktion.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann möchte ich die Zeit nutzen, noch einmal an Herrn Dr. Ruttloff eine Frage bezüglich der Verzinsung zu stellen. Es ist im Moment vorgesehen, dass die EVUs erst zahlen können, nachdem das Gesetz in Kraft tritt, vermutlich nach der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission. Gleichzeitig sagen wir aber, zahlungspflichtig und verzinsungspflichtig sind sie ab dem 1. Januar 2017. Es gibt durchaus gute Gründe dafür. Die Frage jetzt aber noch einmal als juristischer Laie: Also wir sagen, Ihr könnt beispielsweise erst zum 1. Juli 2017 zahlen und wir wollen aber für die Zwischenzeit Euch Zinsen abverlangen – ist das zulässig aus Ihrer Sicht oder nicht?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruttloff.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz Anwälte): Zu dieser Frage möchte ich gern noch einmal Bezug nehmen auf die bereits vorher erwähnte Entscheidung, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu der in Detailfragen zwar anders angelegten Regelung in § 233a der Abgabenordnung, die aber insofern eine ähnliche Konstellation betrifft als sie auch einen Fall der Vorfälligkeitszinsen regelt. Und in diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht zwar nicht in der erhofften letzten Schärfe aber doch zumindest in den Grundlagen klargestellt, welche Anforderungen an eine solche Regelung zur Vorfälligkeitsverzinsung zu stellen sind. Insofern gelten Maßstäbe wie sie im verfassungsrechtlichen Kontext üblich und gängig sind. Man braucht eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für genau die konkrete Art der Ausgestaltung der Regelung. Und hier in diesem Fall fällt es mir doch sehr schwer zu erkennen, wo genau der sachliche Grund liegen soll, eine solche Vorfälligkeitsverzinsung vorzusehen in dem Umfang und in dem Zeitraum, wie er hier geregelt ist. Herr Becker hatte vorher den Maßstab daran angeknüpft, dass es um die langfristige Verzinsung der Rückstellungen geht. Jetzt haben wir hier ja einen Zeitraum, bei dem es nicht um die langfristige Anlage der Rückstellungen geht. Sondern es geht hier

um einen Zeitraum, in dem aus ganz praktischer Sicht die Energieversorger gehalten sind, die entsprechenden finanziellen Mittel vorzuhalten und in kurzfristiger Form anzulegen, weil in Abhängigkeit vom Ablauf der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission in einem relativ kurzfristigen Zeitraum diese Mittel bereit gestellt werden müssen. Das heißt, sie sind dazu gezwungen, finanzielle Mittel vorzuhalten und kurzfristig anzulegen und wie die Situation angesichts der herrschenden Null-Zins-Politik ist, ich glaube, das muss hier nicht weiter erläutert werden. Solche Anlagen werfen nicht nur keine Erträge ab, sondern es fallen sogar Strafzinsen an. Insofern beläuft sich die finanzielle Belastung hier nicht allein auf die Vorfälligkeitszinsen von 4,58 %, sondern hinzukommen aus ganz praktischer Perspektive noch zusätzlich Vorfälligkeitszinsen, die die Energieversorger und die Zahlungspflichtigen in dieser Konstellation zu zahlen haben und sie auch überhaupt keine Möglichkeit haben, diese zu vermeiden oder diesen Liquiditätsvorteil, wenn man ihn beziffern möchte, zu erzielen, der hier mit 4,58 % zu Grunde gelegt wird. Also diese 4,58 % kommen tatsächlich aus einem ganz anderen Kontext und haben mit der Konstellation, mit der wir hier zu tun haben mit einer Übergangszeit, in der ein Liquiditätsvorteil, wie auch immer man den beziffern möchte, bei den Energieversorgungsunternehmen bleibt, mit dieser Situation hat das gar nichts zu tun. Dieser Liquiditätsvorteil, der in diesem Vorfälligkeitszeitraum dann irgendwo vorliegt, der liegt genau genommen eigentlich im negativen Bereich. Aber jedenfalls nicht in einem deutlich positiven wie es die gesetzliche Regelung bisher vorsieht. Insofern kann ich auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive keinen konkreten Sachgrund erkennen, der diese Ausgestaltung rechtfertigt und erklären soll und legitimiert, eine solche Regelung zu treffen, die einen Zeitraum abdeckt, der den politischen Prozessen geschuldet ist, für die auch die Bundesregierung und auch der Gesetzgeber zwar unmittelbar keine politische Verantwortung trägt. Aber genauso wenig sind für die Vorgänge auf europäischer Ebene die Zahlungspflichtigen in einer Form verantwortlich, dass man ihnen diese zusätzliche Last aufbürden kann, die nicht nur in dem tatsächlichen Risiko besteht, sondern eigentlich eine Art Strafzahlung beinhaltet, für die sie in keiner Art und Weise auf-



kommen können oder sie auch nicht vermeiden oder in sonstiger Weise kompensieren können. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Freese für die SPD-Fraktion.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Ich würde gern da nochmal nachfragen. Mittlerweile habe ich ja begriffen, was Sie vortragen, Herr Dr. Ruttloff. Sehen Sie, weil es ja ein Kompromiss ist, wenn ich das richtig verstanden habe. Einer, den auch die Beteiligten, die diesen Strafzins, den Sie als Vorfälligkeitszins bezeichnen, der möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte, entrichten müssen, akzeptieren. Sehen Sie trotzdem eine Gefahr für uns als Gesetzgeber, dass, wenn wir eine derartige Regelung beschließen, irgendjemand dieses aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten angreifen wird? Ich meine seitens der Beteiligten oder auch aus der akademischen Welt. Weil ich das als akademische Diskussion nun verstanden habe. Sehen Sie aus diesem Bereich jemanden, der grundsätzlich, weil das ein Präjudiz für zukünftige andere Entscheidungen sein könnte, präventiv das Bundesverfassungsgericht anruft, damit die Politik nicht irgendwann bei ähnlichen, hoffentlich nie wieder auftretenden vergleichbaren Fällen, solch eine Vereinbarung treffen könnte. Auf diesem Wege würde man dann einen verfassungsrechtlichen Riegel verschieben wollen, weil es sich aus Ihrer Betrachtung ja um einen Strafzins handelt. Das würde mich mal sehr interessieren, ob es sich hier um eine akademische Diskussion handelt oder es sich um eine praktische Gefahr für dieses Gesetzgebungsverfahren handelt.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Ruttloff.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz Anwälte): Wenn Sie die Frage stellen, ob die Gefahr besteht oder irgendwelche Möglichkeiten existieren, eine solche Regelung anzugreifen, bewegen wir uns bei einem Gesetz natürlich vor allem auf der Ebene des Bundesverfassungsgerichtes. Damit stellt sich die Frage: Welche Verfahren kommen potentiell in Frage, um eine solche Regelung vor dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung zu stellen. Die Verfahrensart, die einem dann natürlich zuerst einfällt, ist die Verfassungsbeschwerde. Also derjenige, der von einer Regelung betroffen ist, hat

eine entsprechende Antragsbefugnis. In diesem Fall wären das die Zahlungspflichtigen. Wenn ich Sie richtig verstehe, gehen Sie davon aus, dass diese Themen im Wesentlichen über eine Vereinbarung abgedeckt sind, und darauf bezieht sich demnach Ihre Frage nicht, wenn ich Sie da recht interpretiere. Ansonsten sehe ich ad hoc keine unmittelbar Betroffenen, die über den Weg der Verfassungsbeschwerde vorgehen könnten, um eine entsprechende Regelung zur Überprüfung zu stellen. Es bleiben also nur andere Verfahren, namentlich Konstellationen der Normenkontrolle mit den dortigen Antragsberechtigten, seien es die Länder- oder Bundesorgane, die eine solche Regelung zu Überprüfung stellen könnten. Ganz generell sind die Konstellationen doch sehr begrenzt, wie eine derartige Frage überhaupt zur Überprüfung gestellt werden könnte. Inwiefern dann auch aus der Perspektive der Zahlungspflichtigen diese Themen abschließend auch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung geregelt sind, vermag ich aufgrund meiner Informationslage jetzt nicht abschließend zu beurteilen. Ich kenne eine solche Vereinbarung nicht, mir ist die Formulierung nicht bekannt, wie sie vielleicht irgendwann tatsächlich auch getroffen wird. Da bitte ich um Verständnis, dass ich insoweit keine Beurteilung abgeben kann. Hier handelt es sich um eine Frage, wie man das regelungstechnisch abbildet und ob sowie in welchem Umfang diese Vereinbarung auch einen Vergleichscharakter hat, der ein gegenseitiges Aufeinanderzugehen beinhaltet. Abgesehen von den unmittelbar Zahlungspflichtigen und den Normenkontrollberechtigten, im Wesentlichen Träger der öffentlichen Hand, sehe ich zumindest unter den Privaten keinen, der unmittelbar gegen eine solche Regelung vorgehen könnte. Wobei Ihre Frage sicher insofern berechtigt ist, als dass wir es hier schon mit einer sehr singulären Regelung zu tun haben, die unserer Rechtsordnung grundsätzlich fremd ist. Verzugszinsen und ähnliche Konstellationen haben einen anderen Antrieb. Auch die von mir erwähnte Regelung des Paragraphen 233a Abgabenordnung hat einen anderen Sachgrund. Insofern sehe ich, wie ich schon ausgeführt habe, diese Regelung als problematisch an, weil sie so fernab dessen ist, was wir nach den bisherigen Systematiken als rechtfertigungsfähig ansehen. Aber aus der Perspektive der prozessualen Angreifbarkeit sind da sicherlich die Angriffs-



punkte beschränkt und damit die Wahrscheinlichkeit zumindest steuerbar.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage für die Unionsfraktion, noch einmal Kollege Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Brandmair. Mal so aus der Praxis, die Frage zum Übergang der Zwischenlager und der Annahmebedingungen. Können wir das denn zum jetzigen Zeitpunkt schon für die Zukunft regeln? Also mit dem Blick auf das Europarecht und all die Dinge, die da möglicherweise noch kommen können. Verfügen wir denn überhaupt über eine vollständige Dokumentation sämtlicher Radionuklidinventare in allen Zwischenlagern? Aus Ihrer Sicht und mit Ihrem Überblick. Der zweite Teil der Frage an Herrn Dr. Brandner zu dem Aspekt: Wenn das Nachhaftungsgesetz auf private Unternehmen beschränkt würde und eine Haftungsausnahme für die öffentliche Hand aufgenommen würde, wäre das aus Ihrer Sicht zulässig oder nicht?

Der **Vorsitzende**: Herr Brandmair bitte.

SV **Dr. Lothar Brandmair** (Wirtschaftskanzlei GvW Graf von Westphalen): Diese Frage muss man ganz zeitnah angehen. Der Übergang wird, wie genannt, am 1. Januar 2019 von Gesetzes wegen, wenn alles so zum geltenden Recht wird, stattfinden. Und die verschiedenen damit zusammenhängenden Punkte, ich habe es ja zuvor geschildert, die können nicht früh genug angegangen werden. Wir haben momentan den Sachverhalt, dass diese Zwischenlager in den Anlagenbetrieb eingeschaltet sind. Künftig werden wir, ich habe es ja skizziert, wenn die abgebrannten Brennelemente in den Nasslagern abgeklungen sind, die Anlagen brennelementefrei haben. Dieses mit der konkreten Aussicht, das nennt sich dann umsichtige Betriebsführung, dass diese intensiven Sicherungsmaßnahmen, die Rund-um-die-Uhr-Besetzung der Warte und andere Punkte in den eigentlichen Anlagen, also bei den bisherigen Betreibern, nicht mehr stattfinden, sodass all diese Dinge dann unmittelbar von dem sogenannten Dritten organisiert und wahrgenommen werden müssen. Und in der Jetztzeit wird möglicherweise kein anderer Weg bleiben, als mit den Be-

treibern einen Betriebsführungsvertrag zu schließen. Das ist aber dann die Sache des Dritten und seiner Aufsichtsorgane, ob er diesen Weg gehen will. Von der Praxis her kann ich mir schwer vorstellen, dass der Dritte ein eigenes Sicherheits- und Sicherungskonzept aufbaut sowie in Eigenregie durchführt. Dieses würde die Sache, rein von der Kostenseite her betrachtet, doch erheblich verteuern. Ich habe zuvor als Beispiel angeführt, dass der außerordentlich aufwendige Sicherungszaun nicht auseinander teilbar ist. Jener wird einheitlich zu betrachten sein. Ein Problem, das sich möglicherweise stellen wird, ist, dass das Zwischenlager im Bereich der Anlage liegt. Der Zaun führt um diese herum. Wenn nun das Zwischenlager in andere Obhut gehört, dann entstehen, streng genommen, analytisch betrachtet, keine direkten, zusätzlichen Sicherungskosten. So ist stark anzunehmen, dass hier ein beträchtlicher Einigungszwang herrscht, der in diesen, wie mehrfach genannt, öffentlich-rechtlichen oder gemischten Vertrag aufzunehmen ist. Ich würde dringend empfehlen, die Sache sehr zeitnah anzugehen.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage – Entschuldigung - ja, wir haben noch eine Antwort genau, entschuldigen Sie Herr Brandner.

SV **Dr. Gert Brandner** (HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte): Herr Kanitz hat mich gefragt, ob es denn möglich wäre, einfach nur eine Unterausnahme zu machen und die öffentliche Hand auszunehmen. Das würde ich persönlich für schwierig halten. Denn dafür gibt es eigentlich keine sachliche Rechtfertigung. Aber die Streichung dieser letzten Tatbestandsalternative ergibt sich aus anderen Gründen. Nämlich einfach aus dem Umstand, dass jemand nicht zum ersten Mal in eine Haftung genommen werden kann. Dass das dann zufällig hier die öffentliche Hand ist, ist sozusagen ein anderer Aspekt. Aber wenn man jetzt beispielsweise schaut, diese ganze Haftung folgt dem Verursacherprinzip, dann muss man eben sagen, bei der EnBW, wenn man das jetzt durchdenkt, ist es eben so, dass jetzt hier das Land Baden-Württemberg und die OEW zum ersten Mal in eine Haftung kommen, ohne jemals Verursacher gewesen zu sein. Denn es ist klar, bei einer Aktiengesellschaft führt der Vorstand in eigener Verantwortung. Es wird das Verursacherprinzip eben über-



schritten, wenn ich die letzte Tatbestandsalternative so im Gesetz belasse, wie es jetzt vorgesehen ist. Man müsste sie streichen. Damit privilegiere ich nicht die öffentliche Hand, sondern mache die Regelung verfassungsgemäß.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Dr. Brandner. Jetzt kommt die nächste Frage von der Kollegin Scheer.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine Frage geht nochmal an Herrn Professor Hermes. Und zwar möchte ich nochmals auf die Nachhaftung zu sprechen kommen. Da war ja vorhin schon von Herrn Trittin etwas erfragt worden. Nun geht es mir um die Phase der Stilllegung und des Rückbaus, inklusive Verpackung, im Verhältnis zu der dann darauf folgenden Phase. Wie bewerten Sie die Regelungen, die jetzt im Entwurf enthalten sind, in Bezug auf die Sicherstellung von Nachhaftungen mit Blick auf mögliche Konzernaufspaltungen oder Insolvenzen genau für diesen ersten Bereich, für die erste Phase des Rückbaus und der Verpackung.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Hermes.

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt): Wir reden über das Nachhaftungsgesetz, das ja in diesem Raum schon einmal diskutiert und auch von Sachverständigen beurteilt worden ist. Und damals im Jahr 2015 beschränkte sich das Nachhaftungsgesetz auf das Verhältnis der Betreiber, ich nenne sie jetzt einmal Töchter, zu den Müttern. Und in diesen Anhörungen, in diesem Diskussionsprozess des Nachhaftungsgesetzes, in seinem Entwurf 2015, ist immer kritisiert worden, dass mindestens 50 Prozent des Problems nicht gelöst waren. Nämlich, was passiert, wenn die haftende Mutter sich aufspaltet und einen wesentlichen Teil ihrer Haftungsmasse auf einen abgespaltenen Teil auslagert. Und diese verbleibenden 50 Prozent löst der hier vorliegende Entwurf des Nachhaftungsgesetzes in Paragraph 8 jetzt zur Hälfte. Der Entwurf sagt, für die zurückgestellten Mittel bezüglich Stilllegung, Rückbau und Verpackung haftet eine Abspaltung der Mutter nicht, sondern bei Abspaltungen ist eine Nachhaftung nur vorgesehen, wenn es um die Entsorgungskosten geht. Wenn Sie also das Gesamtproblem, erstens Haftung der Mütter für die Töchter

und zweitens Haftung von abgespaltenen Teilen der Mütter für die Kosten, als 100 Prozent betrachten, ist es diesem Nachhaftungsgesetz in Paragraph 8 gelungen, 75 Prozent zu lösen. Und 25 Prozent bleiben ungelöst. Konkret bedeutet dies: Wenn aufgrund welcher wirtschaftlichen Entwicklungen auch immer, die demnächst anfallenden Kosten für Stilllegung, Rückbau und Verpackung von den Betreibergesellschaften nicht geleistet werden können, haften dafür zwar die Mütter, aber nicht abgespaltene Teile. Sprich, das Phänomen, welches wir im Jahr 2016 erlebt haben, „uniper“ und „innogy“, ist im Hinblick auf die Entsorgungskosten, Zwischenlagerung und Endlagerung gelöst, aber bezüglich der Stilllegungs-, Rückbau- und Verpackungskosten nicht. Insofern weist dieses Nachhaftungsgesetz eine Lücke von 25 Prozent auf.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt für die Linksfraktion nochmal der Kollege Zdebel.

Abge. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an Herrn Becker. Auch nochmal zu dem gerade von Herrn Hermes auch beantwortetem Themenkomplex Nachhaftung, wozu wir ja hier schon einmal eine Sachverständigenanhörung hatten, in der Tat. Wie sehen Sie das mit den Risiken der Abspaltung der Konzerne? Sie sind ja gerade schon einmal auf die neuen staatlichen Strukturen, die geschaffen werden sollen, eingegangen, DBE-, GNS-Kauf und und und. Vielleicht könnten Sie das nochmal etwas ausführlicher darlegen.

SV **Thorben Becker** (BUND): Tatsächlich sind zu den Möglichkeiten der Gegenfinanzierung in dieser Anhörung Sachen aufgekommen, die ich noch nicht als Problem gesehen hatte. Der Vorschlag, jetzt den Vorhabenträger seine Kostenbescheide selbst ausstellen zu lassen, auf die Idee wäre ich nicht gekommen. Ich denke, das ist ein Kernbereich, dass hier tatsächlich der Regulierer, also die Aufsichtsbehörde, auch als prüfende Einheit tätig wird. Dieses genau um zu verhindern, dass, wenn man jetzt auch mal an Personen oder mögliche Unterauftragnehmer denkt, eine indirekte Gegenfinanzierung über erhöhte Kostenannahmen erfolgen kann. Die Zinsproblematik wurde ja schon diskutiert. Da sehe ich es tatsächlich als Teil des Kompromisses. Anders geht es aus meiner Sicht



nicht, und es ist auch nicht vermittelbar. Ein Abzug im Hinblick auf mögliche Probleme der EVUs, die einzuzahlende Summe für ein halbes Jahr zu verzinsen, kann nicht erfolgen. Wir haben dann noch mehrere Punkte. Dass dann Anteile an der GNS übernommen werden sollen, setzt der Gesetzentwurf ja auch voraus. Insofern gibt es etliche Punkte, wo noch nicht ganz klar ist, welche Summen da möglicherweise in die andere Richtung vom Staat zu den jetzigen AKW-Betreibern fließen. Gerade auch bei der ganz praktischen Frage, wie der Betrieb der Zwischenlager ausgestaltet wird. Wer betreibt die in den ersten Jahren oder auch perspektivisch real? Und zu welchen Kosten? Da wird es dann praktisch. Insofern denke ich, ist hier tatsächlich, gerade was den konkreten Übergang angeht und auch die Frage, wann eine Abgabe des Atommülls stattfinden kann, Konkretisierungsbedarf gegeben. Ich bin sehr skeptisch, das in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Wie man so hört, gibt es ja auch in den Ministerien Entwürfe, wie das ausgestaltet werden könnte. Und ob das dann ein Anhang zum Gesetz oder eine Verordnung ist, kann zunächst dahinstehen. Ich denke aber, man sollte insoweit von einer Verhandlungslösung Abstand nehmen, um tatsächlich jetzt auch ganz klar den gefundenen Kompromiss, den wir stark kritisieren, nicht noch weiter aufzuweichen. Eine zentrale Bedingung ist tatsächlich, dass für die gesetzliche Regelung die Rücknahme der Klagen der EVUs - und zwar aller Klagen - gerade auch die gegen den Atomausstieg, erfolgt. Das ist aus unserer Sicht auch nicht etwas, das später den Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag überlassen werden kann. Sondern das ist eine Voraussetzung - ich appelliere da an den Deutschen Bundestag und alle seine Mitglieder - um eine Entscheidung über dieses Gesetz treffen zu können. Das kann ich nicht in die Zukunft delegieren. Zumal wir dann auch ein sehr spezielles Problem haben werden. Denn die wesentlichen Klagen werden, das ist gesagt worden, vom Bundesverfassungsgericht vorher entschieden. Da muss dann also das Verfassungsgericht den erforderlichen Rechtsfrieden für diesen Konsens herstellen. Und dann hat im Großen noch Vattenfall eine große Klage, was auch eine sehr ungleiche Verhandlungssituation bedeuten würde. Der letzte Punkt: zur Nachhaftung, bei den Rückstellungen, für den Rückbau. Das ist ja der Teil, wo das Nachhaftungsgesetz noch praktisch

wird. Also, es gehen doch alle davon aus, dass die AKW-Betreiber in den Fonds, einschließlich des Risikozuschlags, einzahlen werden. Und dann ist das Thema insoweit ja durch. Das heißt, eigentlich gilt dieses Gesetz dann im Kern für die Rückstellungen, die noch da sind. Und da verstehe ich nicht, warum man bestimmte Regelungen jetzt gerade für diesen Bereich dann ausnimmt. Also tatsächlich konkret Paragraph 3 dieses Gesetzes, die Ausnahmen der Absätze drei und vier, in denen steht, dass das eben nur für die Einzahlung in den Entsorgungsfonds gilt. Das macht aus meiner Sicht keinen Sinn. Sondern, das muss man streichen, damit das Gesetz, so wie es jetzt auch konstruiert ist, tatsächlich gerade da wirkt, wo es jetzt noch wirken kann. Nämlich die Rückstellungen zu sichern, die für den Rückbau noch bei den AKW-Betreibern verbleiben.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Jetzt Kollege Trittin für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Jürgen Trittin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Vorbemerkung: Die sieben Monate sind ein Entgegenkommen an die Unternehmen gewesen. Jene hatten darum gebeten, rein sachlich. Und dass wir vor Inkrafttreten des Gesetzes kein Geld annehmen können, ist ja wohl auch unbestreitbar. Aber meine eigentliche Frage zielt auf die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle. Ist es nicht nötig, Herr Däuper, hier das tatsächlich so zu sichern, dass in dem Kuratorium auch Mitglieder des Deutschen Bundestages vertreten sind? Und wäre das nicht auch der Weg, zum Beispiel dem Anliegen der Kollegin Scheer und ich glaube auch meiner Fraktion, zu einer Anlagestrategie beizutragen, die am Ende dazu führt, dass man einerseits nachhaltig mit verträglichen Zinsen, aber auf der anderen Seite auch nachhaltig in dem Sinne investiert, dass nicht auf verlorene Geschäfte im Nuklearbereich oder fossile Energieträger zurückgegriffen wird.

Der Vorsitzende: Herr Dr. Däuper.

SV Dr. Olaf Däuper (bbh): Wie ich vorhin schon angefangen hatte, im Grunde auszuführen, ist aus meiner Sicht die Frage der Erhöhung der Transparenz bedeutsam, um eben auch bessere Kontrollmöglichkeiten, frühzeitige Vorsorge, wenn man so will, zu ermöglichen. Auch um ein potentielles



Misstrauen, das angesichts der Historie dieses Themas sicherlich immer noch auch in den Köpfen vorhanden ist, zu reduzieren. Nicht nur auf dieses Transparenzgesetz bezogen, was ja speziell in den Bereichen Rückbau/Stilllegung sozusagen eine Art Gegengewicht zu dem Verbleiben der Rückstellungen bei den Unternehmen darstellt. Sondern eben auch auf den Bereich des Entsorgungsfondsgesetzes zu erweitern. Und auch bei dem Entsorgungsfondsgesetz ist es eben durchaus nicht ausgeschlossen, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass man irgendwann in eine Situation hineinkommt, wo die eingezahlten Mittel nicht ausreichen und man dann sozusagen noch ergänzend auf Haushaltsmittel zurückgreifen muss. Dies gilt selbst dann, wenn alle Unternehmen tatsächlich diesen Risikoaufschlag entrichten, was ja jetzt als Option ausgestaltet ist, also insofern auch noch nicht feststeht. Und vor diesem Hintergrund ist es tatsächlich nicht nur politisch opportun, sondern tatsächlich sachgerecht, wenn das Kuratorium, was ja so eine Art Aufsichtsrat für den Vorstand dieses Fonds bildet, dann eben nicht nur mit Ministerialen besetzt wird, sondern auch mit Mitgliedern des Bundestages. Diese können dann genau diese Kontrollfunktion ausüben. Eben vor dem Hintergrund, dass der Bundestag, das ist ja so das vornehmste Recht des Parlamentes, auch den Haushalt beschließt, der Haushaltsgesetzgeber ist. Also über dieses Kuratorium wird es eine weitgehende Steuerungsmöglichkeit des Fonds im Hinblick auf seine grundsätzliche Ausrichtung und Anlagestrategie geben. Da ist es dann aus meiner Sicht tatsächlich logisch oder folgerichtig, wenn die Mittel des Fonds, um eine langfristig sichere und risikoaverse Anlage zu gewährleisten, vor allem oder vielleicht auch ausschließlich, in klimafreundliche, kohlenstoffdioxidfreie Investments fließen. Es wäre sonst ein gewisser Treppwitz der Geschichte, wenn die Mittel des Fonds unmittelbar oder auch nur mittelbar in Projekte respektive Investitionen fließen, die der Nutzung von Kernenergie, ob jetzt Forschung im Inland oder meinetwegen auch tatsächlich praktischer Anwendung im Ausland, dienen. Also das wäre wirklich irgendwie grotesk. Das würde ich, das war vorhin schon die Frage der Abgeordneten Frau Scheer, dann auch festschreiben in dem Entsorgungsfondsgesetz. Da bietet sich der Paragraph 9 an.

Der **Vorsitzende**: Dann kommen wir zur fünften und letzten Runde. Die, dadurch, dass dreimal auf Fragerechte verzichtet wird, verkürzt ist. Und zwar haben wir jeweils noch eine Frage von SPD, Linksfraktion und Grünen. Als erste fragt dann in der Schlussrunde die Kollegin Scheer für die SPD.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Professor Hermes. Sie hatten vorhin einmal das Transparenzgesetz erwähnt und die Beteiligungsrechte. Und zwar würde mich interessieren, ob es mit Blick auf das Gesamtpaket Ihrer Ansicht nach weiteren Präziserungs- oder Änderungsbedarf gibt, zur Gewährleistung der Beteiligungsrechte des Parlaments. Dann würde ich diese Runde auch noch nutzen wollen, eine Gesamtbetrachtung von Ihnen zu hören. In der Frage, wo sehen Sie zentrale Änderungsbedarfe, wie bewerten Sie das Gesetz insgesamt?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Hermes.

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt): Vielen Dank für die Gelegenheit, noch einmal eine Gesamtwürdigung zu geben. Zunächst was das Transparenzthema angeht: Ich denke, die beiden zentralen Punkte sind genannt. Das sind die Zusammensetzung des Kuratoriums in diesem Fonds und die Transparenz über die Rückstellungen. Nicht nur gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie nicht nur gegenüber den Ministerien, sondern auch im Verhältnis zum Parlament. Mein konkreter Vorschlag wäre, diese beiden Teile im Fondsgesetz und im Artikel 7 des Transparenzgesetzes zu präzisieren. Und hier ausdrücklich Berichtspflichten gegenüber dem Parlament vorzusehen. Wobei ich für die Zukunft, man weiß ja nie wie die Geschichte weitergeht, den verfassungsrechtlichen Standpunkt vertreten würde, ein Minimum an Transparenz gegenüber dem Parlament kann der Gesetzgeber auch mit Hilfe solcher Formulierungen wie „...Weitergabe an einen Dritten ist nicht möglich...“, nicht ausschließen. Insofern kann ich Sie beruhigen und als Abgeordnete ermuntern, das verfassungsrechtliche Minimum Ihres Informationsrechts gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie den verantwortlichen Ministerien wahrzunehmen. Gesamt-



beurteilung: Ich glaube, unter den Sachverständigen, wenn ich die Anhörung jetzt richtig verfolgt habe, besteht bis auf wenige Ausnahmen ein relativer Konsens, dass jedenfalls das, was die Kommission als Kompromiss ausgearbeitet und vorgeschlagen hat, loyal sowie gesetzestechisch im Prinzip gelungen, umgesetzt worden ist. Und das ist ja zunächst mal etwas Positives, was man festhalten sollte. Die verbleibenden Details lassen sich leicht reparieren. Jetzt oder später, wenn man unbedingt meint, dieses Gesetz noch im Dezember verabschieden zu müssen, wofür jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Perspektive keine zwingende Notwendigkeit besteht, auch nicht unter Rückwirkungsgesichtspunkten. Wenn man es jetzt also ganz eilig hat, lässt sich das eine oder andere Detail auch später noch reparieren. Insgesamt ist es ein gelungener Gesetzentwurf, der, das wäre meines Erachtens nochmal zu betonen, den politischen Kompromiss zwischen den beiden entgegengesetzten Positionen, Verursacherprinzip auf der einen Seite sowie wirtschaftliche Handlungs- und langfristige Zahlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen herstellt und nun in konkrete gesetzliche Vorgaben überführt. Letzter Punkt: Wenn das Thema der Rücknahme der Klagen nicht zur Zufriedenheit des Deutschen Bundestages zu einem Ende kommt, dann besteht verfassungsrechtlich die Möglichkeit und politisch auch Rationalität, wenn der Gesetzgeber dazu übergeht, dieses Gesetz noch einmal nachzubessern. Um den politischen Kompromiss mit den Energieversorgungsunternehmen, wenn sie ihm nicht folgen wollen, dann anzupassen und das Gesetz mit einer weiteren finanziellen Belastung der Konzerne zu reparieren.

Der **Vorsitzende**: Herr Zdebel für die Linksfraktion.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Meine letzte Frage geht an Herrn Prof. Dr. Bontrup. Ich möchte Ihnen auch noch einmal die Gelegenheit geben, eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Allerdings vielleicht ebenfalls nochmals auf den Aspekt einzugehen, den Herr Becker ja auch angesprochen hat. Nämlich die Frage dieses öffentlichen Vertrages, den die Atomkonzerne ja ganz gerne hätten, wenn ich das richtig verstanden habe, um das was gesetzlich verabredet ist, nochmal zusätzlich abzusichern. Wie beurteilen Sie so etwas?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Bontrup.

SV **Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup** (Westfälische Hochschule): Ich habe es ja, glaube ich, schon deutlich gemacht. Ich halte von diesem Gesetzentwurf gar nichts. Er ist einseitig, er dient nur der Atomindustrie. Ich möchte es hier mal mit Adorno und Horkheimer halten, die in den sechziger Jahren schon gesagt haben, hier liegt offensichtlich eine privilegierte Komplizenschaft zwischen Politik und Wirtschaft vor. Jedenfalls hat dieses Gesetz eindeutig das „Geschmäcke“. Zweite Bemerkung: Ich will nochmal in Erinnerung rufen, hier ist unter uns ja der damalige Bundesumweltminister Jürgen Trittin, der seinerzeit den Atomausstieg beschlossen hat. Und leider hat Schwarz-Gelb das mit der Laufzeitverlängerung ja wieder zurückgenommen. Ich habe das mal mit meinem Kollegen Professor Marquardt gerechnet. Das, was die Bundesregierung damals beschlossen hatte, hätte den AKW-Betreibern einen zusätzlichen Extraprofit von, nach Ertragssteuern übrigens, in Preisen von 2010 gerechnet, sage und schreibe 41,8 Milliarden Euro beschert. Dass der Beschluss nach Fukushima nochmal rektifiziert worden ist und jetzt endgültig der Ausstieg bis 2022 feststeht, kostet die Konzerne von diesen 41 Milliarden Euro nach Ertragssteuern lediglich 7 Milliarden Euro. Also, ich habe den Eindruck, hier ist überhaupt in keiner Art und Weise, auch in der Kommission, der KFK, berücksichtigt worden, dass die Unternehmen ja jetzt weiter enorme Extraprofite mit ihren AKWs betreiben. Und wenn ich mir dann hier heute die Diskussion über die Vorfälligkeit von Zinsen angehört habe, über diese „Peanuts“-Zahlungen, bin ich als Ökonom einfach nur noch sprachlos. Da bleibt mir nur noch die Spucke im Munde weg. Wenn man das unter den vertraglichen Gesichtspunkten beurteilt, sage ich immer „Schuster bleib bei deinem Leisten“. Ich bin kein Jurist, sondern nur einfacher Ökonom. Deshalb will ich mich da auch gar nicht einmischen, in diese sicherlich auch komplizierte juristische Frage. Das sollen die Juristen lösen. Ich kann das nur ökonomisch beurteilen. Aber da will ich auch noch einmal sagen, wenn ich das noch darf, es ist grausam naiv, diese vier, wir nennen sie auch „The-Big-Four“, die übrigens sich selbst, das Management, in diese Schieflage gebracht haben, weil sie arrogant gegenüber Gesellschaft und Poli-



tik agiert haben. Vor allen Dingen ein Herr Großmann, wenn ich das mal alleine sehe, der ehemalige Vorstandsvorsitzende von RWE hat, bis zur letzten Patrone sozusagen, auf AKWs gesetzt, weil er geglaubt hat, er hat die Politik in Berlin im Griff. Bis dann Fukushima war, und dann musste er ja auch gehen als Vorstandsvorsitzender. Es ist grausam naiv zu glauben, dass diese vier Großen morgen nicht mehr am Markt sind. Sie haben Schwierigkeiten, sie werden sich aber adaptieren, adaptieren müssen. Und sie haben noch genügend Finanzkraft, sie haben noch genügend eigene Mittel, um dies auch zu bewältigen. Ich will das nochmal in aller Deutlichkeit sagen: Deshalb sind die Champagnerkorken in den Vorstandsetagen geflogen, nachdem sie aus Berlin abgereist waren. Dieses Geschenk zu bekommen, sich mit lächerlichen 23 Milliarden vom Hof zu machen, das ist ein gesellschaftlicher, ein politischer Skandal.

Der **Vorsitzende**: So und die ultimativ letzte Frage hat jetzt die Kollegin Verlinden für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte nochmal auf die zu erwartenden Kosten zu sprechen kommen. Herr Jonas hatte ja schon darauf geantwortet, dass es schwer ist, diese abzuschätzen, weil es auch sehr unterschiedliche Annahmen und internationale Vergleiche gibt. Jetzt ist klar, dass wir für den Rückbau der Atomkraftwerke weltweit auch mehr Erfahrung haben, über den Aufwand und die Kosten. Außerdem kann man es, weil es näher in der Zukunft liegt, auch schon besser abschätzen, als beispielsweise bezüglich des Baus und Betriebs eines Endlagers für bis zu eine Million Jahre. Aber nicht nur der Bau und Betrieb eines Endlagers kostet Geld, sondern auch die wissenschaftliche Suche nach einem geeigneten Standort. Idealerweise mit einem guten Vergleich von verschiedenen potentiellen Standorten in Deutschland. Das findet nicht in allzu ferner Zukunft statt, sondern ziemlich bald, hoffentlich. Und dass eine sorgfältige Suche sehr viel billiger sein kann als ein falscher Standort, das hat uns ja das Beispiel Asse gelehrt. Deswegen wäre meine Frage sowohl an Herrn Becker, an Herrn Däuper sowie an Herrn Jonas, also sich die Zeit irgendwie aufzuteilen: Was meinen Sie, worauf müssen wir uns einstellen, wie viel Geld braucht es aus Ihrer Sicht für eine

sorgfältige Endlagersuche? Und wie viele untertägige Erkundungen könnten wir dann mit diesen Mitteln auch tatsächlich durchführen?

Der **Vorsitzende**: So das ist jetzt ehrgeizig. Drei Experten, bitte jeweils etwa eine Minute, dann kriegen wir das hin. Zunächst Herr Becker.

SV **Thorben Becker** (BUND): Also ich glaube, man muss es genau andersherum diskutieren. Nicht wie viel Geld ist da und wie viele untertägige Erkundungen können wir uns davon leisten? Sondern tatsächlich, wenn das Ziel besteht, eine Endlagerung des Atommülls in Deutschland hinzubekommen, dann brauche ich ein Verfahren, das so gut, so nachvollziehbar und transparent ist, dass ich am Ende nicht ein genehmigtes Lager habe, sondern dass es auch befüllt werden kann. Das ist die große Herausforderung. Und um das gewährleisten zu können, sagen wir, es braucht tatsächlich, um den Ansatz des Standortauswahlgesetzes bis zum Ende zu denken, in allen in Betracht kommenden Wirtsgesteinen eine untertägige Erkundung. Das sind dann am Ende drei bis vier.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Däuper.

SV **Dr. Olaf Däuper** (bbh): Ich kann es eigentlich auch recht kurz machen, weil es meine Kompetenzen übersteigt, Kostenschätzungen abzugeben. Ich glaube, im Standortauswahlgesetz ist ja von zwei Milliarden Euro für die Endlagersuche und das Prüfprogramm die Rede. Letzteres ist da relativ klar beschrieben. Und ich meine, auch das Standortauswahlgesetz wird ja jetzt voraussichtlich bald auch nochmal novelliert. Unterm Strich, wenn man jetzt sozusagen nochmal eine Gesamtsicht des Gesetzgebungsvorhabens Fondsgesetz, Nachhaftungsgesetz etc. anschaut, ist es bei mir auch so, dass ich jetzt nicht meine Hand dafür ins Feuer legen kann, dass das Geld, was jetzt in den Fonds eingezahlt wird, sagen wir mal mit Risikoaufschlag 23 Milliarden Euro, ausreichen wird. Vielleicht intuitiv denke ich eher, dass dem nicht so sein wird. Trotzdem würde ich in der Gesamtabwägung immer sagen, dass man dieses Gesetz machen sollte, nach dem Prinzip „Lieber einen Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach“. Es ist aus meiner Sicht eben vollkommen - und da würde ich auch Professor Bontrup widersprechen - ungewiss, wie die Unternehmenslandschaft in



zwanzig, vierzig, sechzig, achtzig Jahren aussieht. Und vor dem Hintergrund, denke ich, ist es alternativlos, dieses Gesetz im Grundsatz zu beschließen.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Jonas.

SV **Prof. Dr. Martin Jonas** (Warth & Klein Grant Thornton AG): Was ich lediglich sagen kann, ist, dass in dem Betrag über den wir sprechen, in den 23 Milliarden, auch ein Betrag für die Standortauswahl vorgesehen ist. Dieser ist bekannt und liegt bei etwas über zwei Milliarden. Kann ich ihn würdigen? Ich habe nicht die Kompetenz einzuschätzen, ob dieser Betrag hinsichtlich der für diese Standortauswahl benötigten Zeit realistisch ist. Mein Eindruck ist, dass die dahinterliegenden, insbesondere ingenieurtechnischen Leistungen, die mit hineinfließen, eher großzügig bemessen sind. Sodass meiner Einschätzung nach dieser Betrag weniger davon getrieben ist: Was kostet die Technik? Was kostet die Ingenieurdienstleistung? Sondern mehr dadurch befeuert ist: Wie lange

dauert dieser Prozess? Und das hängt an politischen und weniger an technischen oder ökonomischen Rahmenbedingungen.

Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Jetzt haben wir es doch noch in der vorgesehenen Zeit geschafft. Ich darf mich zunächst bei Ihnen, der Expertin und den Experten, bedanken, dass Sie trotz der kurzen Ladungsfrist nicht nur gekommen sind, sondern uns auch wirklich neue Erkenntnisse vielfältiger Art gebracht haben, an denen wir jetzt gesetzgeberisch noch zu kauen haben. Und ich darf mich auch bei den Fragestellerinnen und Fragestellern bedanken sowie bei den Zuhörern für das Interesse, beim Ausschussesekretariat wie immer für die Vorbereitung. Jetzt darf ich Ihnen allen ein gutes Wochenende wünschen. Für den 2. Advent und so weiter. Und dann bis in der nächsten Sitzungswoche. Auf Wiedersehen, einen guten Nachhauseweg!

Schluss der Sitzung: 11:12 Uhr
Zá/Ka/Gr/Pr/Schni



Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Freitag, 2. Dezember 2016, 8:30 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Bareiß, Thomas

Durz, Hansjörg

Grottelüschen, Astrid

Gundelach Dr., Herlind

Hauptmann, Mark

Heider Dr., Matthias

Jung, Andreas

Knoerig, Axel

Koeppen, Jens

Lämmel, Andreas G.

Lanzinger, Barbara

Lenz Dr., Andreas

Liebing, Ingbert

Metzler, Jan

Nowak, Helmut

Pfeiffer Dr., Joachim

Ramsauer Dr., Peter

Riesenhuber Dr., Heinz

Unterschrift

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina
- Stein, Peter
- Strothmann, Lena
- Willsch, Klaus-Peter

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

- Dött, Marie-Luise
- Fuchs Dr., Michael
- Funk, Alexander
- Gerig, Alois
- Grundmann, Oliver
- Holmeier, Karl
- Huber, Charles M.
- Jarzombek, Thomas
- Kanitz, Steffen
- Körber, Carsten
- Kruse, Rüdiger
- Michelbach Dr. h.c., Hans
- Middelberg Dr., Mathias

Unterschrift

A. Rüdiger

S. Kanitz

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Müller (Braunschweig), Carsten

Nüßlein Dr., Georg

Oellers, Wilfried

Petzold, Ulrich

Scheuer, Andreas

Stetten, Christian Frhr. von

Vries, Kees de

Wegner, Kai

Weiler Dr. h.c., Albert

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Barthel, Klaus

Freese, Ulrich

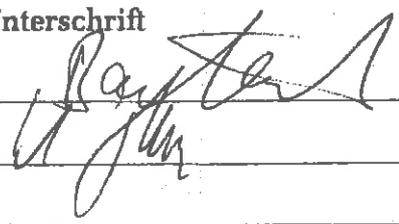
Hampel, Ulrich

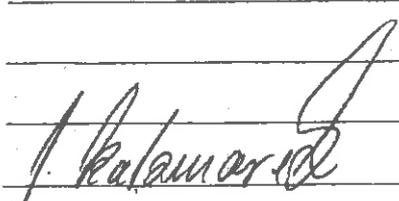
Held, Marcus

Ilgen, Matthias

Katzmarek, Gabriele

Unterschrift





SPD

Ordentliche Mitglieder

Poschmann, Sabine

Post, Florian

Saathoff, Johann

Schabedoth Dr., Hans-Joachim

Scheer Dr., Nina

Westphal, Bernd

Wicklein, Andrea

Wiese, Dirk

Unterschrift

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Stellvertretende Mitglieder

Annen, Niels

Dörmann, Martin

Ehrmann, Siegmund

Flisek, Christian

Heil (Peine), Hubertus

Jurk, Thomas

Kapschack, Ralf

Malecha-Nissen Dr., Birgit

Raabe Dr., Sascha

Unterschrift

Träger, Carsten

Miner, Ina

Lohr, Hilmar

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Rützel, Bernd

Schwabe, Frank

Schwarz, Andreas

Stadler, Svenja

Thews, Michael

Dogt. Ude

Niesch, Matthias
DIE LINKE.

Unterschrift

Ordentliche Mitglieder

Bulling-Schröter, Eva

Ernst, Klaus

Lutze, Thomas

Nord, Thomas

Schlecht, Michael

Unterschrift

Julij-Schröter

Stellvertretende Mitglieder

Dehm Dr., Diether

Karawanskij, Susanna

Unterschrift

DIE LINKE.

Stellvertretende Mitglieder

Lenkert, Ralph

Petzold (Havelland), Harald

Wagenknecht Dr., Sahra

Zebel, Harald

Unterschrift

H. Zebel

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Baerbock, Annalena

Dröge, Katharina

Gambke Dr., Thomas

Janecek, Dieter

Verlinden Dr., Julia

Unterschrift

Julia Verlinden

Stellvertretende Mitglieder

Andreae, Kerstin

Krischer, Oliver

Özdemir, Cem

Rößner, Tabea

Kotting-Uhl, Sylvia

Unterschrift

Kotting-Uhl

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Freitag, 2. Dezember 2016, 8:30 Uhr

BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Trittin, Jürgen

Unterschrift





Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Freitag, 2. Dezember 2016, 8:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Thorsten Hilft	Linke	<i>[Handwritten Signature]</i>
G. Werner	SPD	<i>[Handwritten Signature]</i>
Pone	CDU	<i>[Handwritten Signature]</i>
Schützkeichel	CDU/CSU	<i>[Handwritten Signature]</i>
Schneid	CDU/CSU	<i>[Handwritten Signature]</i>
Silbernick-Plüschka	Grüne	<i>[Handwritten Signature]</i>
Kuxenko	CDU/CSU	<i>[Handwritten Signature]</i>

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	UHC	<i>[Handwritten Signature]</i>	kef
Mecklenburg-Vorpommern	UHC	<i>[Handwritten Signature]</i>	kef
Niedersachsen	Abeling	<i>[Handwritten Signature]</i>	ry.
Nordrhein-Westfalen	DEIL	<i>[Handwritten Signature]</i>	RBe
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	SCHW EJC	<i>[Handwritten Signature]</i>	



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Freitag, 2. Dezember 2016, 8.30 bis 11.30 Uhr,
PLH – Sitzungssaal 4.900

Ole von Beust

Ko-Vorsitzender der Kommission zur
Überprüfung der Finanzierung des
Kernenergieausstiegs (KFK)

Dr. Gert Brandner

HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte

Lothar Brandmair

Wirtschaftskanzlei GvW Graf von
Westphalen

Dr. Marc Ruttloff .

Gleiss Lutz Anwälte

Dr. Ines Zenke

Becker Büttner Held (bbh)

Prof. Dr. Georg Hermes

Goethe-Universität Frankfurt

Thorben Becker

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Prof. Dr. Heinz Bontrup

Westfälische Hochschule

Dr. Olaf Däuper
Becker Büttner Held (bbh)



Prof. Dr. Martin Jonas
Warth & Klein Grant Thornton AG

